



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße
Amtske topjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 09 • Forst (Lausitz), den 16. Dezember 2016 • Nummer 12

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße (Abfallentsorgungssatzung) Seite 1

Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße (Abfallgebührensatzung) Seite 8

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Spree-Neiße für das Wirtschaftsjahr 2017 Seite 14

NICHTAMTLICHER TEIL

Die ersten frostigen Nächte waren schon da ... Seite 14

Geänderte Öffnungszeiten der Kreisverwaltung zum Jahresende Seite 15

Weihnachtsausstellung im Niederlausitzer Heidemuseum Spremberg Seite 15

Öffentliche Stellenausschreibung Seite 15

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IM FOKUS Seite 16

4. Platz beim Bundes-Schülerfirmen-Contest ging nach Guben Seite 17

„Winterzauber im Rosengarten“ Seite 17

Ausschreibungen Seite 17

Praktische Unterweisung Seite 17

Der Eigenbetrieb Jobcenter des Landkreises Spree-Neiße informiert Seite 18

bildungsfenster Seite 20

Keine Veröffentlichung mehr von Altersjubiläen Seite 20

Frühjahrssemester 2017 kann beginnen Seite 20

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße (Abfallentsorgungssatzung)

Präambel

Auf Grund von § 131 i.V.m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286) in der jeweils gültigen Fassung und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S. 40) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße in seiner Sitzung am 05.10.2016 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft sind insbesondere
1. in erster Linie die Vermeidung von Abfällen und die Vermeidung und Verringerung von Schadstoffen in Abfällen,
 2. in zweiter Linie die schadlose und nach Art und Beschaffenheit der Abfälle möglichst hochwertige Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist,
 3. die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes durch Behandlung zur Verringerung der Menge und Schädlichkeit sowie durch umweltverträgliche Ablagerung und
 4. die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Förderung der Produktverantwortung im Sinne des § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bei der Entwicklung, Herstellung, Be- und Verarbeitung sowie dem Vertrieb von Erzeugnissen.
- (3) Wer die Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises benutzt, soll zur Verwirklichung der Ziele beitragen.

§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung.
- Die öffentlich-rechtliche Einrichtung Abfallentsorgung umfasst die geschlossenen Deponien Guben, Schwarze Pumpe, Jehserig, Leuthen, Burg, Spremberg, Reuthen und Welzow, die Deponie Forst, die Recyclinghöfe in Spremberg, Guben, Welzow, Forst und Werben, die Abfallannahmestelle Forst sowie alle sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm Beauftragter zur Erfüllung der dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger gemäß § 3 BbgAbfBodG obliegenden Abfallentsorgungspflichten. Die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit sind Teil der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen sowie die Planung, Errichtung und den Betrieb von Abfallannahmestellen – und Entsorgungsanlagen, deren Erweiterung, Um- und Nachrüstung, Sanierung, Rekultivierung und gegebenenfalls Nachsorge. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 20 Abs. 3 KrWG und § 4 BbgAbfBodG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.
- (3) Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (4) Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.
- (5) Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter sind gehalten, den Landkreis für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung zu unterstützen. Insbesondere durch:
- Auswahl und Bereitstellung von Standplätzen und Bereitstellungsplätzen für Behälter sowie Sammelplätze für ausgewählte Abfallarten;

IMPRESSUM

Herausgeber: Landkreis Spree-Neiße – Der Landrat –

Verantwortlich:

Landrat des Landkreises Spree-Neiße,
 Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz),
 Tel.: (03562) 986-100 06, Fax: (03562) 986-100 88
 www.landkreis-spree-neisse.de, E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Verlag:

Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG
 Geierswalder Str. 14, 02979 Elsterheide OT Bergen
 Tel.: (03571) 467101,
 E-Mail: wochenkurier@cwk-verlag.de

Druck:

DVH Weiss-Druck GmbH & Co. KG,
 Geierswalder Str. 14, 02979 Elsterheide OT Bergen

Auflage: 61.900 Exemplare

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, *Amtske topjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa* wird *kostenlos* an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Spree-Neiße verteilt. Es erscheint bei Bedarf einmal im Monat als Beilage im periodischen Druckwerk „Spree-Neiße-Kurier“. Einzelne Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu bestellen.



- Einflussnahme auf Ordnung und Sauberkeit bei der Durchführung der Abfallentsorgung;
- Informationen an den Landkreis über in unzulässiger Weise abgelagerte Abfälle;
- Einflussnahme auf die Abfallvermeidung bei der Durchführung von Märkten, örtlichen Veranstaltungen u. ä.;
- Überlassung erforderlicher Unterlagen für die Erfassung und Veranlagung der Gebührenpflichtigen, insbesondere Einwohnermelde- und Liegenschaftsdaten;
- Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen und Wegen mit ordnungsgemäßer Durchführung des Winterdienstes;
- Berücksichtigung der abfallwirtschaftlichen Belange bei Planungs- und Bauleistungen.

(6) Mit *(Sternchen) versehene Abfallarten in dieser Satzung sind gefährlich im Sinne des § 48 KrWG.

§ 3 Abfallvermeidung

Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben, darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. gefährliche Abfälle im Sinne von § 48 KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 12 entsorgt werden.
2. Abfälle, die Rücknahmeverpflichtungen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) unterliegen (d. h. z. B. Altfahrzeuge, die der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugverordnung) vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2199) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, Batterien, die der Rücknahmepflicht aufgrund des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz-BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen und Elektro- und Elektronikgeräte, die der Rücknahmepflicht aufgrund des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, soweit es sich nicht um Altgeräte aus privaten Haushalten handelt, die von Endnutzern und Vertreibern angeliefert werden), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und der Landkreis nicht nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG an der Rücknahme mitwirkt.
3. die nachfolgend genannten Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen:

AVV-Schlüsselnummer

 - 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
 - 15 01 03 Verpackungen aus Holz
 - 15 01 04 Verpackungen aus Metall
 - 15 01 05 Verbundverpackungen
 - 15 01 06 gemischte Verpackungen
 - 15 01 07 Verpackungen aus Glas
 - 15 01 09 Verpackungen aus Textilien
4. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung) mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer

 - 18 01 01 Spitze und scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)
 - 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03*)
 - 18 02 01 Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen.
5. sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und einer Anliefermenge über 200 kg mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer

17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt

6. Bau- und Abbruchabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer

17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen

17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. im Kapitel 17 der Abfallverzeichnis-Verordnung AVV genannte Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die nicht von der Entsorgung insgesamt nach Abs. 1 Nr. 8 ausgeschlossen sind, sowie Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten mit den folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer

16 01 20 Glas
16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen

19 12 05 Glas
19 12 09 Mineralien (z. B. Sand, Steine)
20 03 03 Straßenkehrriecht

2. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der nicht den Erfordernissen des § 9 Abs. 2 dieser Satzung genügt.

AVV-Schlüsselnummer

20 03 07 Sperrmüll

3. Altholz aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in mehr als haushaltsüblichen Mengen.

AVV-Schlüsselnummer

20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, dass unter 20 01 37 fällt

4. Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

AVV-Schlüsselnummer

20 01 40 Metalle

5. soweit sie nicht bereits nach den vorgenannten Nummern gänzlich von der Entsorgung ausgeschlossen sind, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht gemäß §§ 8 bis 16 dieser Satzung gemeinsam mit den Abfällen aus privaten Haushaltungen eingesammelt und befördert werden können.

6. Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen.

AVV-Schlüsselnummer

10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt
10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung

7. Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der Zubereitung von Wasser.

AVV-Schlüsselnummer

19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 09 02 Schlämme aus der Wasserklä rung
19 09 04 gebrauchte Aktivkohle

8. kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

AVV-Schlüsselnummer

20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle

9. Fäkalschlamm.

AVV-Schlüsselnummer

20 03 04 Fäkalschlamm

- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch öffentliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.



(4) Von der Abfallentsorgung oder dem Einsammeln und Befördern nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 10, 15 und 16 KrWG).

(6) Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen, besteht das Recht und die Pflicht, die Abfälle zu einer von dem Landkreis bestimmten Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage zu befördern. Der Landkreis legt für Abfälle, die nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch öffentliche Bekanntmachung nach § 27 oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

(7) Soweit Abfälle einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage anzuliefern sind, kann der Landkreis allgemein durch öffentliche Bekanntmachung nach § 27 oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle anfallen können, die gem. § 17 KrWG überlassungspflichtig sind, welche der Entsorgungspflicht des Landkreises nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen und deren Entsorgung nicht nach § 4 ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich. Veranstalter von Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen sind den Grundstückseigentümern hinsichtlich des Anschlusszwanges gleichgestellt. Die Grundstückseigentümer werden von Ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben Ihnen andere berechtigt sind.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

(3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG besteht und deren Entsorgung nicht nach § 4 ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Außerdem können dem Landkreis Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 KrWG überlassen werden. Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen können in Bezug auf ihre Abfälle das Anschlussrecht nach Abs. 1 selbst wahrnehmen.

(5) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Insbesondere haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behälter sowie das Betreten des Grundstückes durch Mitarbeiter und Beauftragte des Landkreises Spree-Neiße zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Auf den Grundstücken vorhandene Standplätze und Sammelstandplätze müssen für diesen Zweck zugänglich sein. Die Mitarbeiter und Beauftragten weisen sich durch einen vom Landkreis Spree Neiße ausgestellten Dienstaussweis aus.

(6) Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist die Gartenorganisation Anschluss- und Benutzungspflichtiger, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne des § 4 Abs. 2 BKleingG ist sowie Kleingartenpachtverträge mit den Nutzern abgeschlossen hat. Damit ist der nach Absatz 1 Pflichtige nicht von seinen Pflichten entbunden.

§ 6 Ausnahmen vom Anschlusszwang

(1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen hat der Landkreis eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 5 für solche Grund-

stücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 KrWG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten ist nur auszusprechen, wenn diese in gesonderten Behältern erfasst werden.

(2) Dem Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 KrWG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage beizufügen. Es gilt § 17 Abs. 1 S. 3 KrWG.

(3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.

(4) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

(5) Nach Ablauf des Kalenderjahres wird erneut überprüft, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme noch vorliegen. Die Anzeige über die fortbestehende Ausnahme soll spätestens sechs Wochen vor Jahresbeginn beim Landkreis erfolgen.

§ 7 Abfalltrennung

(1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:

1. Papier, Pappe, Kartonagen (Druckerzeugnisse) (§ 8),
2. Sperrmüll (§ 9),
3. Altholz, (§12)
4. Metalle, haushaltstypischer Schrott (§ 10),
5. Elektro- und Elektronikgeräte (§ 11),
6. Gefährliche Abfälle (§ 12),
7. Kompostierbare Abfälle (§ 13),
8. Klärschlamm (§ 14),
9. Bau- und Abbruchabfälle und mineralische Abfälle (§ 15),
10. Gemischte Siedlungsabfälle (§ 16),
11. Batterien und Akkumulatoren, soweit sie bei Privatverbrauchern und Kleingewerbeverbrauchern anfallen.
12. Alttextilien und Schuhe (§ 10)
13. Altreifen (§ 10)

Der Landkreis kann weitere Fraktionen für eine getrennte Sammlung und Entsorgung festlegen.

(2) Diese Stoffe sind getrennt bereitzuhalten und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

(3) Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Verwertung von Abfällen, insbesondere auch die Regelungen der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

II. Abschnitt

Art und Weise der Entsorgung

§ 8 Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen

(1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehen und nicht verunreinigt sind (z. B. Druckerzeugnisse), werden in Abstimmung mit den Systembetreibern gemeinsam mit Verpackungen aus Papier und Pappe in den dafür zugelassenen Behältern des Landkreises erfasst.

(2) §§ 17 bis 22 gelten mit Ausnahme der Regelungen zu den Restabfallsäcken auch für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen, soweit sie sich nicht ausdrücklich auf gemischte Siedlungsabfälle beziehen.

(3) Es ist verboten, in die Behälter andere Abfälle als Papier, Pappe und Kartonagen einzufüllen. Befinden sich in den Behältern andere Abfälle, wird der gesamte Inhalt gebührenpflichtig als gemischter Siedlungsabfall entsorgt.

§ 9 Sperrmüll

(1) Abfall aus Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes oder seiner Sperrigkeit nicht in die dafür vorgesehenen und zugelassenen Behälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Fußbodenbeläge, Teppiche) ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht § 8 oder §§ 10 bis 15 dieser Satzung unterfällt.

(2) Von der Sperrmüllabfuhr wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfasst, wenn der Sperrmüll nach seiner Art und Menge dem Sperrmüll aus privaten Haushaltungen entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist.

(3) Die Anmeldung der Sperrmüllabfuhr erfolgt über ein Kartensystem, tele-



fonisch oder das Online Formular unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-ikspn.de. Jeder Anschlusspflichtige kann pro Haushalt/Gewerbebetrieb viermal jährlich die Abholung von Sperrmüll in Anspruch nehmen. Das entsprechende Formular (Sperrmüllkarte) wird mit dem Abfallkalender verteilt bzw. steht auf o.g. Internetseite zur Verfügung. Der Sperrmüll wird innerhalb von drei Wochen nach Anmeldung abgeholt. Der Abfallbesitzer wird über den Zeitpunkt der Abholung mindestens drei Tage vorher informiert.

(4) Der Sperrmüll ist vom Besitzer spätestens bis 7:00 Uhr des Abfuhrtages, frühestens jedoch am Vorabend, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges am Straßenrand (nicht im oder am eventuell vorhandenen Stand- oder Sammelstandplatz für Behälter) bereitzustellen. Der Landkreis kann den Bereitstellungsplatz gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

(5) Bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 1 und Abs. 2 von der Sperrmüllsammmlung nicht erfasst werden, werden vom Landkreis am Bereitstellungsplatz stehen gelassen. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

(6) Vom Anschlusspflichtigen im Zusammenhang mit der Sperrmüllabfuhr verursachte Verunreinigungen sind von ihm unverzüglich zu beseitigen. Bei Unterlassung kann die Reinigung auf Kosten des Anschlusspflichtigen durch den Landkreis veranlasst werden.

(7) Sperrmüll im Sinne von Abs. 1 und Abs. 2 kann kostenpflichtig auch an den Recyclinghöfen abgegeben werden.

(8) Der Landkreis bietet einen gebührenpflichtigen Eilservice an. Der Abfallbesitzer kann beim Landkreis die Abholung des Sperrmülls innerhalb von drei Arbeitstagen nach Antragseingang beantragen. Der Antrag ist in Textform per Telefax oder Internet zu stellen. Bei Antragstellung sind die abzuholenden Gegenstände anzugeben. Dem Abfallbesitzer wird der Abholtermin unverzüglich bekannt gegeben. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, bei der Abholung des Sperrmülls selbst zugegen zu sein oder einen anderen mit der Entrichtung der Gebühr zu beauftragen. Wird weder der Abfallbesitzer noch eine andere beauftragte Person vor Ort angetroffen, ist der Landkreis berechtigt, die Abfuhr des Sperrmülls zu verweigern und dem Abfallbesitzer den mit der vergeblichen Anfahrt verbundenen Aufwand (Anfahrpauschale) in Rechnung zu stellen.

§ 10 Haushaltstypischer Schrott, Metalle, Alttextilien und Altreifen

(1) Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen (z. B. Fahrräder, verzinkte Badewannen, Heizkörper, Rohre, Gegenstände aus Weißblech oder Aluminium) sind als Schrott zu entsorgen.

(2) Die Schrottsammlung erfolgt über die Abgabe an den Recyclinghöfen.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann die Entsorgung von Schrott auch durch Abholung erfolgen.

(4) Die Sammlung von Alttextilien und Schuhen erfolgt über die Abgabe an den Recyclinghöfen oder mittels Altkleidersammelcontainern im öffentlichen Raum.

(5) Auf schriftlichen Antrag kann die Entsorgung von Alttextilien und Schuhen ab einer Menge von 20 kg auch durch Abholung erfolgen.

(6) Altreifen aus privaten Haushalten können kostenpflichtig an den Recyclinghöfen abgegeben werden.

§ 11 Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Zu den Elektro- und Elektronikgeräten gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) gehören Haushaltsgroßgeräte einschließlich Nacht-speicherheizgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge), Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte (mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte), Überwachungs- und Kontrollinstrumente und automatische Ausgabegeräte.

(2) Die Entsorgung der aus privaten Haushalten i. S. d. § 3 Abs. 4 ElektroG stammenden Elektro- und Elektronikgeräte i. S. v. Abs. 1 erfolgt außer bei Haushaltsgroßgeräten über die kostenlose Abgabe an den Recyclinghöfen. Für Haushaltsgroßgeräte (Kühlschränke, Gefrierschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen, elektrische Heizkörper, Klimageräte) sowie PCs (einschließlich Bildschirm, Tastatur und Maus), Fernsehgeräte, Hi-Fi-Anlagen und Rasenmäher, die nicht an den Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben werden, erfolgt die Anmeldung über ein Kartensystem, telefonisch, oder das Online Formular unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-ikspn.de. Jeder Anschlusspflichtige kann pro Haushalt/Gewerbebetrieb zweimal jährlich die Abholung von Haushaltsgroßgeräten in Anspruch nehmen. Das entsprechende Formular (Elektronikschrottkarte) wird mit dem Abfallkalender verteilt. Der Elektronikschrott wird innerhalb von drei Wochen nach Anmeldung abgeholt. Bei der Anmeldung vorgenannter Elektronikgeräte können zusätzlich auch andere in Abs. 1

genannte Elektro- und Elektronikgeräte zur Abholung angemeldet werden. Der Abholtermin wird dem Antragsteller mindestens drei Tage vorher bekannt gegeben. § 9 (Abs. 2,4,5 und 6) finden entsprechend Anwendung.

(3) Annahmestellen für Elektro- und Elektronikgeräte (außer Haushaltsgroßgeräte) sind die Recyclinghöfe Spremberg, Welzow, Guben und Werben. Auf dem Recyclinghof in Forst werden sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte (einschließlich Haushaltsgroßgeräte) angenommen.

(4) Ausnahme Photovoltaikmodule und Nachtspeicherheizgeräte

Diese sind vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen. Die Anlieferung kann nur am Recyclinghof Forst erfolgen. Für jede Anlieferung ist eine Anmeldung und Terminabstimmung mit dem Landkreis erforderlich. Mit der Anmeldung der Anlieferung von Photovoltaikmodulen und Nachtspeicherheizgeräten ist eine Erzeugererklärung zum Nachweis aus privater Herkunft vorzulegen (Formular im Internet). Eine kostenfreie Annahme der Nachtspeicherheizgeräte kann nur bei Einhaltung der Annahmebedingungen erfolgen.

(5) Von Elektro- und Elektronikgeräten mit Lithiumbatterien die nicht vom Gerät umschlossen werden, sind die Lithiumbatterien vor der Abgabe zu entfernen und gegen Kurzschluss zu sichern. Die Elektro- und Elektronikgeräte und Lithiumbatterien sind gesondert dem Landkreis anzudienen.

(6) Für die Anlieferung von mehr als 20 Großgeräten auf dem Recyclinghof Forst, sowie von je mehr als 100: Gasentladungslampen, Leuchtmitteln oder Elektrokleingeräten ist eine Anmeldung und Terminabstimmung mit dem Landkreis erforderlich.

(7) Der Landkreis kann allgemein durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, dass Elektro- und Elektronikgeräte an weiteren bestimmten Annahmestellen abgegeben werden können.

§ 12 Gefährliche Abfälle

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die als gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) gelten, sind getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) oder der stationären Annahmestelle auf dem Recyclinghof Forst zu überlassen. Zu diesen Abfällen zählen, z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, Batterien. Gleiches gilt für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit davon beim einzelnen Abfallbesitzer nicht mehr als insgesamt 2.000 kg pro Jahr anfallen (geringe Mengen gefährlicher Abfälle).

(2) An den Recyclinghöfen Werben, Guben, Welzow und Spremberg werden folgende gefährliche Abfälle aus Haushalten angenommen:

AVV-Schlüsselnummer

17 03 03* Kohlentee und teerhaltige Produkte (Dachpappe)

17 06 03* anders Dämmmaterial, dass aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

17 06 05* asbesthaltige Baustoffe

17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Geräte-Alt-Batterien im Sinne von § 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz, BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I Seite 1582) in der jeweils gültigen Fassung werden an den Recyclinghöfen auch entgegengenommen.

(3) Die Entgegennahme von gefährlichen Abfällen am Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich und ist auf haushaltsübliche Mengen beschränkt. Als haushaltsübliche Menge gelten jährlich bis zu 20 kg bzw. 20 l pro Einwohnergleichwert. Der Landkreis ist berechtigt, Name, Adresse des Anliefernden und Herkunft bzw. Verwendung der gefährlichen Abfälle abzufordern. Zur Erfassung der Daten ist dem Personal am Schadstoffmobil eine ausgefüllte Handliste zu übergeben. Die Handliste kann direkt am Schadstoffmobil oder vorab über die Internetseite unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-ikspn.de bezogen werden. Die Gebindegrößen dürfen 20 Liter nicht überschreiten.

Geräte-Alt-Batterien im Sinne von § 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz, BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I Seite 1582) in der jeweils gültigen Fassung werden am Schadstoffmobil auch entgegengenommen.

(4) Gefährliche Abfälle dürfen nicht am Einsatzort des Schadstoffmobils abgelegt werden. Sie sind dem Personal direkt zu übergeben. Die gefährlichen Abfälle sind nach Möglichkeit in der Originalverpackung zu übergeben. Eine Vermischung verschiedener gefährlicher Abfälle ist zu vermeiden.

(5) Gefährliche Abfälle in mehr als haushaltsüblichen Mengen sind, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg pro Jahr anfallen, zur Entsorgung dem Landkreis am Recyclinghof Forst anzudienen. Für die über die haushaltsübliche Menge i. S. v. § 12 Abs. 3 Satz 2 hinausgehende Menge fallen bei Abfällen aus



anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gesonderte Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung an.

(6) Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobils werden im Abfallkalender und im Internet unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-lkspn.de bekannt gegeben.

§ 13 Kompostierbare Abfälle

(1) Die Kompostierung der biologisch verwertbaren Abfälle, i.S.v. Abs. 2, hat Vorrang vor der Entsorgung. Biologisch verwertbare Garten- und Parkabfälle können den bekannt gegebenen Kompostieranlagen oder Recyclinghöfen überlassen werden.

(2) Biologisch verwertbare Gartenabfälle und Parkabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle, z. B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste, können nach Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung vom 29.09.1994, GVBl. II/94, S. 896 in der jeweils gültigen Fassung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.

(3) Die Sammlung der Weihnachtsbäume wird durch ein vom Landkreis beauftragtes Unternehmen durchgeführt. Der Abholzeitraum wird vom Landkreis festgelegt und ortsüblich, z. B. im Abfallkalender, bekannt gegeben. Die Weihnachtsbäume sind am Abholtag bis 7:00 Uhr am Rand der nächstgelegenen, mit einem Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße bereitzulegen. Die Weihnachtsbäume dürfen eine Größe von 2,20 m nicht überschreiten. Größere Bäume sind entsprechend zu zerkleinern.

§ 14 Klärschlamm

(1) Klärschlamm, der nicht verwertet wird, wird im Rahmen der Abfallentsorgung beseitigt, wenn er durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist.

(2) Der Klärschlamm ist den bekannt gegebenen Abfallentsorgungsanlagen zu überlassen.

§ 15 Bau- und Abbruchabfälle und mineralische Abfälle

(1) Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch sind an den bekannt gegebenen Abfallentsorgungsanlagen zu überlassen.

(2) Mineralische Abfälle in haushaltsüblichen Mengen aus Haushalten und mineralische Abfälle zur Beseitigung in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen sind auf den Recyclinghöfen oder der Deponie Forst entsprechend den jeweiligen Benutzungsordnungen zu überlassen. Über haushaltsübliche Mengen hinausgehende Mengen sind auf der Deponie Forst zu überlassen.

(3) Für mineralische Abfälle aus Haushalten in Mengen bis zu 10 m³ werden Großbehälter gestellt und abgeholt.

(4) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall, Pappe sowie Erdaushub, sind nach Maßgabe der Benutzungsbedingungen der jeweiligen zur Entsorgung vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage getrennt zu überlassen und so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Bauabfällen unterbleibt.

(5) Bauarbeiten, bei denen Abfälle gemäß Kapitel 17 der Abfall-Verzeichnis-Verordnung (AVV) anfallen, sind spätestens vier Wochen vor ihrer Ausführung schriftlich dem Landkreis Spree-Neiße, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst, anzuzeigen. Die Anzeige soll mit dem als Anlage 1 beigefügten Formblatt erfolgen.

§ 16 Gemischte Siedlungsabfälle

(1) Soweit Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht nach Maßgaben der §§ 8 bis 15 getrennt entsorgt werden und soweit sie nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung oder dem Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind sie gemischte Siedlungsabfälle und sind in den dafür zugelassenen Behältern bereitzustellen.

(2) Gemischte Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind nicht getrennt gesammelte über die Behälter für gemischte Siedlungsabfälle erfasste Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen. Der Begriff gemischte Siedlungsabfälle erfasst Abfälle, für die auch die Bezeichnung Restabfall oder Restmüll verwendet wird.

(3) Andere Stoffe als gemischte Siedlungsabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Behältern für gemischte Siedlungsabfälle nicht überlassen werden.

§ 17 Zugelassene Behälter für gemischte Siedlungsabfälle und Altpapier

(1) Es sind ausschließlich genormte, vom Landkreis gestellte Behälter zugelassen. Die Behälter sind mit einem Transponder zur elektronischen Erkennbarkeit (IDENT-System) ausgerüstet. Die in Anspruch genommenen Behälterentleerungen werden durch elektronische Datenverarbeitung erfasst. Behälter ohne bzw. am Sammelfahrzeug nicht zu identifizierende Chips (ausgenommen Groß- und Pressbehälter) werden nicht geleert.

(2) Für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen sind folgende Behälter zugelassen:

Behälter mit	60 l	Fassungsvermögen
Behälter mit	80 l	Fassungsvermögen
Behälter mit	120 l	Fassungsvermögen
Behälter mit	240 l	Fassungsvermögen
Behälter mit	1.100 l	Fassungsvermögen
Restabfallsack mit	60 l	Fassungsvermögen und dem Aufdruck Landkreis Spree-Neiße

3 m ³	Großbehälter
5 m ³	Großbehälter
7 m ³	Großbehälter
10 m ³	Großbehälter
10 m ³	Pressbehälter
20 m ³	Pressbehälter

Der Landkreis kann allgemeine Änderungen sowie lokal begrenzte Einschränkungen dieses Sortimentes vornehmen und gibt diese Veränderungen ortsüblich bekannt.

Im Einzelfall können auf Antrag weitere Behältergrößen als genannt durch den Landkreis zugelassen werden.

Für die zeitlich befristete Anmeldung von Behältern z. B. für Volksfeste, Messen und ähnliche Veranstaltungen werden nur 240 l -, 1.100 l - Behälter und Groß- und Pressbehälter gestellt.

(3) Die Altpapierfassung erfolgt in folgenden Behältern:

Behälter mit	240 l	Fassungsvolumen
Behälter mit	1.100 l	Fassungsvolumen
Behälter mit	5 m ³	Fassungsvolumen

Im Einzelfall können auf Antrag weitere Behältergrößen als genannt durch den Landkreis zugelassen werden.

(4) Für gemischte Siedlungsabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Behälter übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Restabfallsäcken eignen, dürfen die vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcke benutzt werden. Restabfallsäcke werden gegen Porto versandt oder können bei den vom Landkreis bekannt gemachten Verkaufsstellen erworben werden. Restabfallsäcke dienen nicht als Ersatz für regelmäßig unzureichendes Behältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Restabfallsäcken vorgeschrieben werden.

§ 18 Vorhaltung von Behältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat von dem Landkreis ein Behältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 19 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden gemischten Siedlungsabfälle und Papier, Pappe und Kartonagen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Das vorzuhaltende Regelbehältervolumen für gemischte Siedlungsabfälle beträgt dabei 360 l pro Kalenderjahr für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldete Person und für jeden dem Grundstück gem. Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung zuzurechnenden Einwohnergleichwert. Mindestens ist ein zugelassener Behälter für gemischte Siedlungsabfälle vorzuhaltend.

(2) Auf Wochenendgrundstücken, in Kleingärten und Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) sind die in § 17 Abs. 2 und 3 und 3 genannten Behälter zu verwenden. In den Fällen nach § 18 Abs. 8 können Restabfallsäcke mit dem Aufdruck des Landkreises Spree-Neiße verwendet werden.

(3) Es ist verboten, gemischte Siedlungsabfälle, Papier, Pappe und Kartonagen und kompostierbare Abfälle in anderen als den vom Landkreis bereitgestellten Behältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitzustellen.

(4) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Behältervolumen für gemischte Siedlungsabfälle im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschießenden Abfallmengen an gemischten Siedlungsabfällen in den vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.

(5) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Behältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, muss der Anschlusspflichtige die Gestellung zusätzlichen Behältervolumens beantragen. Der Landkreis kann dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines nach seiner Schätzung erforderlichen Behältervolumens vorschreiben, wenn in diesem Fall kein oder zu wenig zusätzliches Behältervolumen beantragt wird.



(6) Bei zeitlich begrenzten Veranstaltungen wie z. B. Volksfesten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen ist für die Dauer der Veranstaltung ein angemessenes Behältervolumen vorzuhalten. Die Mindestberechnungszeit für die Behältermiete beträgt in diesen Fällen 1 Monat.

(7) Es ist Abfallbesitzern nicht gestattet, angefallene Abfälle in Behälter zu füllen, die einem anderen Anschlusspflichtigen gehören.

(8) Sofern Grundstücke mit einem üblicherweise eingesetzten Sammelfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können und die Bereitstellung der Behälter für gemischte Siedlungsabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l an der nächsten befahrbaren Straße nicht zumutbar ist, sind die vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcke für gemischte Siedlungsabfälle in Höhe des Mindestbehältervolumens zu erwerben und vorzuhalten.

§ 19 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die Entleerung der Behälter für gemischte Siedlungsabfälle wird mindestens 14-täglich zu den gleichen Wochentagen angeboten. Der Landkreis kann auf Antrag im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(2) Die für die Sammlung von Papier bereitgestellten 240 l-Behälter werden vierwöchentlich, die Behälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden wöchentlich, in gesonderten Fällen zweimal wöchentlich geleert. Behälter mit 5 m³ Fassungsvermögen werden nach Vereinbarung am Standplatz geleert.

(3) Fällt in die Entsorgungswoche ein gesetzlicher Feiertag, so verschieben sich, von diesem Feiertag an gerechnet, alle Entsorgungstermine um einen Tag in Richtung Samstag. Fallen erster und zweiter Weihnachtstag in die Entsorgungswoche, fällt der Entsorgungstermin des ersten Weihnachtstages auf den dem ersten Weihnachtstag vorausgehenden Samstag. Für den zweiten Weihnachtstag gilt Satz 1. Sonderregelungen sind möglich.

(4) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20.00 Uhr.

(5) Die Abfuhrtage und Änderungen der regelmäßigen Abfuhr werden vom Landkreis ortsüblich bekannt gemacht. Die Abholtagetermine ergeben sich aus dem Abfallkalender und außerdem aus dem Internet unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-ikspn.de. Änderungen der regelmäßigen Abfuhr werden auch unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-ikspn.de bekannt gegeben.

(6) Können Behälter ohne Verschulden des Landkreises oder des Entsorgungsunternehmens nicht geleert werden, besteht kein Anspruch auf Abholung vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

III. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften zu den Behältern

§ 20 Bereitstellung der Behälter

(1) Die Behälter stehen auf den Grundstücken der Anschlusspflichtigen (Standplatz). Bei Wohnanlagen o. ä. können Sammelstandplätze benutzt werden.

Das Entleeren der Behälter erfolgt nach Bedarf. Das Anzeigen des Entleerungswillens erfolgt für Behälter mit einem Behältervolumen von bis zu 240 l durch Bereitstellung am Fahrbahnrand der öffentlichen Straße, vor welcher das Grundstück mit amtlicher Anschrift angeschlossen ist bzw. auf dem gemäß § 20 Abs. 7 vereinbarten oder zugewiesenen Bereitstellungsplatz. Bei Behältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l, die durch den Entsorger nach Abs. 2 vom Standort abgeholt werden, erfolgt die Anzeige des Entleerungswillens durch die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Entleerungsmarken (roter Punkt) oder Bereitstellung der Behälter auf dem vereinbarten Bereitstellungsplatz. Die Entleerungsmarken sind vom Anschlusspflichtigen deutlich sichtbar anzubringen bzw. zu entfernen. Die Bereitstellung der Behälter bzw. die Anbringung von Entleerungsmarken bei Entleerungsbedarf gemäß diesem Abs. 1 hat frühestens am Vorabend bzw. bis 07:00 Uhr am Abholtag zu erfolgen.

(2) Behälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden durch den Landkreis vom Sammelstandplatz oder Bereitstellungsplatz zur Entleerung abgeholt, wenn selbige und deren Zuwegungen und Fahrwege den Anforderungen des § 21 dieser Satzung entsprechen sowie so beschaffen sind, dass das Abholen und Entleeren der Behälter gefahrlos möglich ist und die Wegstrecke nicht mehr als 15 m beträgt.

(3) Ein Transport der Behälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l über eine längere Strecke als 5 m zwischen Bereitstellungsplatz und Fahrbahnrand und ein Transport der Behälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l über eine längere Strecke als 15 m zwischen Sammelstandplatz oder Bereitstellungsplatz und Fahrbahnrand ist gebührenpflichtig und erfolgt nur auf Antrag des Grundstückseigentümers und höchstens über eine Strecke von bis zu 200 m.

(4) Werden Behälter nach Abs. 2 abgeholt, muss der Sammelstandplatz unverschlossen sein. Auf Antrag des Grundstückseigentümers werden vom Landkreis Schließleistungen gebührenpflichtig übernommen, d. h. der Land-

kreis erhält vom Grundstückseigentümer einen Schlüssel und öffnet mit diesem den verschlossenen Standplatz. Der Grundstückseigentümer muss dem Landkreis die Schlüssel mindestens zwei Wochen vor Beginn der Schließleistungen aushändigen. Sollen Schließleistungen entfallen, ist dies dem Landkreis zwei Wochen vor Beendigung der Schließleistung mitzuteilen.

(5) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

(6) Die Behälter sind so bereitzustellen, dass vorbeigehende Personen und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeholt werden können. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

(7) Können Grundstücke von einem Sammelfahrzeug nicht, nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder nur unter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften angefahren werden, sind die vom Landkreis zugelassenen Behälter vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag an der nächsten mit Sammelfahrzeugen gefahrlos erreichbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Das gilt insbesondere dann, wenn nach der Verkehrsbeschilderung oder wegen anderer Hinderungsgründe die Befahrbarkeit mit einem Entsorgungsfahrzeug nach DIN EN 1501-1 und mit einer Gesamtmasse von 26 t nicht zulässig ist.

Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsplatz. Auf Antrag des Grundstückseigentümers werden Behälter zwischen Fahrbahnrand und Bereitstellungsplatz gebührenpflichtig transportiert, wenn die Strecke zwischen Fahrbahnrand und Bereitstellungsplatz nicht mehr als 200 m beträgt.

(8) Zugelassene Restabfallsäcke für gemischte Siedlungsabfälle sind zugebunden neben den Behältern oder auch allein wie Behälter bereitzustellen.

(9) Behälter werden nicht entleert, wenn:

- der Behälter nicht der Abfallentsorgungssatzung entspricht (ohne Transponder, Behälter nicht registriert),
- der Zugang/die Zufahrt zum Behälter nicht oder nicht in zumutbarer Weise möglich ist oder der Behälter entgegen § 20 Abs. 4 dieser Satzung verschlossen ist,
- beim Behälter das in § 22 Abs. 6 zulässige Gesamtgewicht überschritten ist oder der Behälter von der Abfuhr ausgeschlossene Abfälle enthält,
- der Behälter entgegen § 22 Abs. 3 Satz 2 überfüllt ist, so dass der Deckel sich nicht schließen lässt und der Behälter nicht in die Schüttvorrichtung des Müllfahrzeuges eingesetzt werden kann,
- der Inhalt entgegen § 22 Abs. 3 Satz 1 und 3 so zusammengepresst/eingefroren ist, dass er trotz mehrmaligem Anschlagen nicht aus dem Behälter rutscht,
- der Abfallsack entgegen § 20 Abs. 8 nicht zugebunden oder entgegen § 17 Abs. 5 das zulässige Gesamtgewicht überschreitet.

Erfolgt auf Grund vorgenannter Gründe keine Entleerung wird dies dem Abfallerzeuger kenntlich gemacht. Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Nachentsorgung und Gebührenreduzierung.

§ 21 Bereitstellungsplätze und Zuwegungen

(1) Fahrwege, Bereitstellungsplätze und Sammelstandplätze, von denen die Behälter abgeholt werden, sowie Zuwegungen für Behälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter gefahr- und schadlos auf zumutbare Weise möglich ist und die gesetzlichen Anforderungen und die Anforderungen der geltenden und einzuhaltenden Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften) erfüllt werden. Die Bereitstellungsplätze, Standplätze und Sammelstandplätze, von denen die Behälter abgeholt werden, sowie Zuwegungen, Zufahrten und Straßen sind von Schnee- und Eis zu befreien und so abzustumpfen, dass ein sicheres Befahren und Begehen ermöglicht wird. Sie müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

- a) Der Bereitstellungsplatz, der Standort und der Sammelstandplatz, von dem der Behälter abgeholt wird, muss befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen.
 - b) Die Behälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
 - c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße muss befestigt und verkehrssicher sein.
 - d) Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein, das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens eins zu sechs betragen.
 - e) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können.
 - f) Der Transportweg vom Standort/Sammelstandplatz bis zum Fahrbahnrand darf bei Behältern mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l nicht länger als 5 m, bei Behältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l nicht mehr als 15 m, bei gesondertem Antrag gemäß § 20 Abs. 3 nicht länger als 200 m sein.
- (2) Liegen die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind auch Be-



hälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l neben dem Fahr-
bahnrand der öffentlichen Straße, vor welcher das Grundstück mit amtlicher
Anschrift angeschlossen ist, bereitzustellen und nach der Entleerung selb-
ständig wieder zurückzuschaffen.

(3) Der Landkreis kann einen geeigneten Bereitstellungsplatz, von dem die
Behälter abgeholt werden, festlegen. Dabei können insbesondere für die
Winterzeit besondere Festlegungen erfolgen, um die Entsorgung auch im
Falle von Schnee und Eis zu sichern.

(4) Der mit der Abfallsammlung beauftragte Dritte ist nur für die Beseitigung
von bei der Abholung und der Entleerung der Behälter durch ihn verschulden
Verunreinigungen verantwortlich. Verunreinigungen, die durch zu wenige und
übervolle Behälter verursacht werden, sind nicht durch den beauftragten
Dritten verschuldet.

§ 22 Behandlung der Behälter

(1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Behälter einschließ-
lich der am Behälter angebrachten elektronischen Datenträger in einem
gebrauchsfähigen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig ver-
wahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Behältern bzw. von
elektronischen Datenträgern ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

(2) Abfälle sind so in die Behälter einzufüllen, dass deren Beschädigung
ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren
mühe- und gefahrlos möglich ist.

(3) Es ist untersagt, heiße Asche, glühende oder brennende Gegenstände
in die Behälter zu füllen, die Abfälle in den Behältern mit mechanischen
Hilfsmitteln einzupressen, einzuschlämmen oder zu verbrennen. Die Deckel
der Behälter müssen jederzeit schließbar sein. Bei Frost ist ein Anfriern
der Abfälle im Behälter durch richtige Befüllung und richtige Vorbehandlung
zu verhindern.

(4) Für abhanden gekommene Behälter, die durch den Landkreis bereitge-
stellt werden und für vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden an
Behältern haftet der Anschlusspflichtige. Das gilt auch für Schäden, die
durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen nicht
zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Ab-
fallentsorgungsanlagen entstehen.

(5) An den Behältern dürfen nur vom Landkreis zur Verfügung gestellte
Schlösser angebracht werden. Die Lieferung und Montage von Schlössern
zum Verschließen der Behälter realisiert der Landkreis. Der selbständige
Anbau von Schlössern ist nicht gestattet.

(6) Für die Benutzung von Behältern sind folgende Füllgewichte zugelassen:

Behälter mit	60 l Fassungsvermögen	40 kg Gesamtgewicht (GW)
Behälter mit	80 l Fassungsvermögen	40 kg GW
Behälter mit	120 l Fassungsvermögen	48 kg GW
Behälter mit	240 l Fassungsvermögen	96 kg GW
Behälter mit	1.100 l Fassungsvermögen	440 kg GW
Restabfallsack mit	60 l Fassungsvermögen	20 kg GW

IV. Abschnitt Nebenbestimmungen

§ 23 Unterbrechung der Entsorgung

(1) Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des
Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten, durch behördliche Ver-
fügungen, Betriebsstörungen, Streik oder höhere Gewalt vorübergehend
eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an
die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfall-
besitzer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.
Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereit gestellten Behälter sind bei Störungen im
Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den An-
schlusspflichtigen aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und erst
vor dem nächsten Abfuhrtermin wieder bereitzustellen.

§ 24 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

(1) Abfall gilt als angefallen, wenn die in § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG genannten
Voraussetzungen für das Vorliegen von Abfall erstmalig erfüllt sind, spätes-
tens aber zu den in Abs. 2 und 3 genannten Zeitpunkten.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 gelten Abfälle spätestens als angefallen zum
Einsammeln und Befördern, wenn sie in zulässiger Weise gemäß §§ 8 bis
16 und § 20 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben sind.

(3) Unbeschadet des Abs. 1 gelten Abfälle spätestens als angefallen zum
Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen, wenn
sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsor-
gungsanlage verbracht worden sind.

(4) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie
sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfal-
lentsorgungsanlagen, Recyclinghöfen oder Annahmestellen angenommen
sind.

(5) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegen-
ständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegen-
stände werden als Fundsachen behandelt.

(6) Unbefugten ist nicht gestattet, Abfallsammelbehälter oder zur Einsamm-
lung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder überlassene Abfälle zu
entfernen.

§ 25 Mitwirkungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung sowie die
Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und
Benutzungszwang nach § 5 begründen, unverzüglich dem Landkreis anzu-
zeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfal-
lenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstücks sowie die Anzahl der auf
dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen an-
zugeben.

(2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Ab-
falls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt-
oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sowie die Veränderung der Be-
schäftigtenanzahl von Gewerbebetrieben sind dem Landkreis unverzüglich
mitzuteilen. Dies gilt auch bei Veränderungen der Umstände, die zu einer
Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 6 geführt haben.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der
bisher Anschlusspflichtige dieses schriftlich dem Landkreis mitzuteilen. Zu
dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4) Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 kann der Landkreis vom Anschlusspflich-
tigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebühren-
erhebung wesentlichen Umstände verlangen.

(5) Die nach den Abs. 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können
gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei
begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften
an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zustän-
digen Behörden übermittelt werden.

§ 26 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme seiner Entsorgungseinrichtungen erhebt der
Landkreis Gebühren nach der Abfallgebührensatzung für die Benutzung der
öffentlichen Abfallentsorgung. Stichtag für die Ermittlung der Personenzahl
im Wohnbereich für den Bescheid über alle zum 1.1. eines Kalenderjahres
entstehenden Abfallgebühren ist der 31.10. des vorhergehenden Jahres auf
Basis der Zahlen des Einwohnermeldeamtes.

§ 27 Bekanntmachungen

Soweit die auf Grund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht
bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den
Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises. Örtlich begrenzte Hinweise
können auch in Abstimmung mit dem Landkreis durch die Gemeinden erfolgen.
Weitere Publikationen der notwendigen Informationen sind die Lokalpresse
sowie der unter redaktioneller Verantwortung des Landkreises jährlich er-
scheinende Abfallkalender.

§ 28 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis
Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 4 Abs. 4 die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz
oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle mit anderen Abfällen vermischt;
- entgegen § 4 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallent-
sorgung überlässt;
- entgegen § 5 Abs. 1, 5 und 6 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
- entgegen dem Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 3 nach Maßgabe
dieser Satzung zu überlassende Abfälle nicht dem Landkreis überlässt,
sondern sie anderweitig, etwa durch Ablagerung auf öffentlichen oder
privaten Flächen oder Überlassung an Dritte, entsorgt;
- entgegen § 8 Abs. 3 in die Behälter andere Abfälle als Papier, Pappe oder
Kartonagen einwirft;
- entgegen § 18 Abs. 3 Abfälle in anderen als den vom Landkreis bereit
gestellten Behältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereit
stellt;
- entgegen § 9 Abs. 1 und 2 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsam-
meln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
- entgegen § 11 Abs. 2 Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushalten nicht
einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt;
- entgegen § 12 gefährliche Abfälle nicht dem Landkreis überlässt oder
diese nur am Sammelplatz ablegt oder verschiedene Schadstoffe ver-
mischt;
- entgegen § 14 Abs. 2 Klärschlamm nicht zu den bekannt gegebenen
Abfallentsorgungsanlagen bringt;

11. entgegen § 15 Abs. 1, 2 oder 3 Bauabfälle nicht getrennt überlässt;
 12. entgegen § 15 Abs. 5 Bauarbeiten nicht anzeigt;
 13. entgegen § 16 Abs. 1 gemischte Siedlungsabfälle nicht in den zugelassenen Behältern bereitstellt;
 14. entgegen § 16 Abs. 3 andere Stoffe als gemischte Siedlungsabfälle in Behältern bereitstellt;
 15. entgegen § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 2, S. 8 i.V.m. § 9 Abs. 4-6 sowie § 20 Abs. 1 Abfälle vor dem Bereitstellungstermin bereitstellt;
 16. entgegen § 18 Abs. 7 Abfälle in nicht zugewiesene oder fremde Behälter entsorgt;
 17. entgegen § 20 Abs. 6 Behälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
 18. entgegen § 22 Abs. 2 und 3 Behälter in unzulässiger Weise füllt, insbesondere Abfälle einschlämmt, einpresst, heiße Asche oder brennende oder glühende Abfälle einfüllt;
 19. entgegen § 24 Abs. 6 Abfallsammelbehälter bzw. zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle durchsucht oder überlassene Abfälle entfernt;
 20. entgegen § 25 Abs. 1 bis 4 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000,00 € (§ 8 Abs. 3 BbgAbfBodG) geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße (Abfallentsorgungssatzung) vom 05.11.2014 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung vom 11.03.2015 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 22.11.2016

**Altekrüger
Landrat**

„Gemäß § 20 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 der Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) erfolgte mit Bescheid vom 03.11.2016 der zuständigen Behörde, Landesamt für Umwelt, (Gesch.Z.: LUGV_T16-3115/82+12#276983/2016), die Zustimmung zum Ausschluss der in § 4 Abs. 1 Ziffern 1, 3, 4, 5 und 6 der Abfallentsorgungssatzung bestimmten Abfälle von der Entsorgung bzw. dem Ausschluss der in § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung bestimmten Abfälle von einzelnen Phasen der Entsorgung – hier vom Einsammeln und Befördern.“

Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung

Erhebungsbogen zu Abfällen aus Abbruch- und/oder Baumaßnahmen

Landkreis Spree-Neiße
 Dezernat I, FB Umwelt, 70.3
 Heinrich-Heine Straße 1
 03149 Forst (Lausitz)

Diese Erhebungsbögen vor Beginn der zuständigen Behörde zurücksenden.

1. Angaben zum Bauherren

- 1.1 Firma/Name
- 1.2 Straße /Haus-Nr.
- 1.3 PLZ / Ort

2. Abfallherkunft

- 2.1 Bezeichnung der Baumaßnahme bzw. Anfallstelle
- 2.2 Gemarkung, Flur, Flurstück
- 2.3 Straße / Haus-Nr.
- 2.4 PLZ / Ort
- 2.5 Name/Anschrift des Abriß-/ Bauunternehmens, Telefon, Fax

Angaben zur baulichen Anlage

bisherige Nutzung:

- Wurden Untersuchungen an der Bausubstanz durchgeführt ?
ja () nein ()
 Ergebnis der sachkundigen bzw. sachverständigen Untersuchung/Begutachtung der baulichen Anlage hinsichtlich des Vorhandenseins von
 Gefahrstoffen im Sinne der GefahrstoffVO (z.B. teerhaltige Stoffe od. Bindemittel, PCP (Holzschutzmittel)-haltiges Holz, gesundheits-schädliche KMF o.a.)
 schadstoffhaltiger bzw. verunreinigter Bausubstanz, die beim Abbruch/Entsorgung getrennt zu halten und zu behandeln ist (§ 7 Abs. 2, § 15 Abs. 3, § 48 KrWG)
 schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten/-verdachtsflächen sowie konkrete Umstände, die einen dahingehenden Verdacht rechtfertigen (vgl. § 2 Abs. 4, 5 und 6 BBodSchG)
 biologische Arbeitsstoffen i.S. der BiostoffVO (z. B. Schimmelpilze, Hausschwamm, Keime in gesundheitlich bedenklichem Umfang)

Abbruch inkl. Fundamente und Bodenplatte ? **ja () nein ()**

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße (Abfallgebührensatzung)

Auf Grund von § 131 i. V. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S. 40) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), neu bekannt gemacht mit Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße in seiner Sitzung am 05.10.2016 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenmaßstab

- (1) Die öffentlich-rechtliche Einrichtung Abfallentsorgung umfasst die geschlossenen Deponien Guben, Schwarze Pumpe, Jehserig, Leuthen, Burg, Reuthen, Spremberg und Welzow, die Recyclinghöfe in Spremberg, Guben, Welzow, Forst und Werben, die Deponie Forst, die Abfallannahmestelle Forst sowie alle sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm Beauftragter zur Erfüllung der dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger gemäß § 3 BbgAbfBodG obliegenden Abfallentsorgungspflichten.
 (2) Für das Vorhalten bzw. die Inanspruchnahme seiner öffentlich-rechtlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Spree-Neiße nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen folgende Gebühren zur Deckung der Kosten, die dem Landkreis durch die Entsorgung, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung, die Beseitigung verbotswidrig abgelagerter Abfälle sowie den Betrieb, die Ertüchtigung, die Sanierung und Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen entstehen:

1. Grundbetrag

Der Grundbetrag wird für den Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung, die Entsorgung von Papier, Schrott, Sperrmüll, Weihnachts-

bäumen, haushaltsüblichen Mengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfälle), die Sammlung, Erfassung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikgeräten, die Bewirtschaftung der Recyclinghöfe und die Beseitigung herrenloser Abfälle sowie für die Entsorgung der auf dem Grundstück bis zu einem jährlichen Regelbehältervolumen von 360 l pro Person bzw. pro Einwohnergleichwert anfallenden gemischten Siedlungsabfälle, nach der Anzahl der mit Haupt- und Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Personen und nach der Anzahl der für das Grundstück festgelegten Einwohnergleichwerte (EWG) erhoben. Die Anzahl der zugrunde zulegenden Einwohnergleichwerte ergibt sich aus Anlage 1.

2. Leerungsgebühr - Zusatzvolumen

Für das Einsammeln, Befördern, die Verwertung und Beseitigung der über das Regelbehältervolumen von 360 l je Person bzw. Einwohnergleichwert hinaus anfallenden gemischten Siedlungsabfälle und für die in Anlage 6 genannten, in Groß- und Pressbehältern erfassten Abfälle wird eine Leerungsgebühr – Zusatzvolumen erhoben. Für Behälter für gemischte Siedlungsabfälle (bis 1.100 l) bemisst sich die Leerungsgebühr – Zusatzvolumen nach der Anzahl der zusätzlich zur Entsorgung des Regelbehältervolumens von 360 l pro Person bzw. pro Einwohnergleichwert in Anspruch genommenen Entleerungen und der Art (Größe) der zusätzlich entleerten Behälter. Für Groß- und Pressbehälter wird die Leerungsgebühr für jede Entleerung erhoben. Sie bemisst sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen und der Behälterart sowie nach der Art und dem Gewicht der Abfälle.

3. Behältermietgebühr

Die Behältermietgebühr wird für das Bereitstellen der Behälter für gemischte Siedlungsabfälle einschließlich des Behälteridentifikationssystems (Transponder) sowie der Groß- und Pressbehälter nach der Anzahl und Art der



bereitgestellten Abfallbehälter erhoben. Auf Antrag stellt der Landkreis Behälter für gemischte Siedlungsabfälle mit einem Behältervolumen bis 1.100 l zur Verfügung, die mit einem Schwerkraftschloss ausgerüstet sind. Für diese Behälter wird ein Zuschlag je Behälter erhoben.

4. Gebühr für Restabfallsäcke

Für die Abfallentsorgung über Restabfallsäcke werden Gebühren nach der Anzahl der erworbenen Restabfallsäcke zzgl. Porto im Falle der Versendung der Restabfallsäcke durch den Landkreis erhoben.

5. Servicegebühr

Werden auf Antrag des Gebührenschuldners

- Behälter für gemischte Siedlungsabfälle oder Papier mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l vom Bereitstellungsplatz abgeholt und über eine längere Strecke als 5 m, höchstens jedoch 200 m, zwischen Bereitstellungsplatz und Fahrbahnrand transportiert,
- Behälter für gemischte Siedlungsabfälle oder Papier mit einem Fassungsvermögen größer als 240 l über eine längere Strecke als 15 m, höchstens jedoch 200 m, zwischen Sammelstandplatz und Fahrbahnrand transportiert wird eine Servicegebühr erhoben. Die Servicegebühr bemisst sich nach der Anzahl der Entleerungen und dem Fassungsvermögen der vom Standplatz/Fahrbahnrand abgeholt und zum Fahrbahnrand/Bereitstellungsplatz transportierten Behälter für gemischte Siedlungsabfälle oder Papier sowie nach der Länge des Transportweges.

6. Schließgebühr

Für das Öffnen und Schließen des Standplatzes von Behältern für gemischte Siedlungsabfälle und Papier wird neben der Servicegebühr eine jährliche Schließgebühr pro Standplatz erhoben.

7. Behälteränderungsgebühr

Für die Aufstellung oder Abholung von Behältern wird außer in den Fällen der erstmaligen Aufstellung von Behältern für gemischten Siedlungsabfall oder Papier und der endgültigen Abziehung aller Behälter für gemischten Siedlungsabfall oder Papier von dem Grundstück eine Behälteränderungsgebühr pro Änderungsvorgang erhoben. Die gleichzeitige Änderung mehrerer Behälter gilt als ein Änderungsvorgang. Im Fall einer vergeblichen Anfahrt wird die Behälteränderungsgebühr ebenfalls erhoben.

8. Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle

Die Gebühr für die Entsorgung der über haushaltsübliche Mengen hinausgehenden Menge an gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten bestimmt sich nach der Art und dem Gewicht der Abfälle gemäß Anlage 4.

9. Annahmegerühr

Bei Anlieferung von Abfällen an den vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen bestimmt sich die Annahmegerühr nach dem Entsorgungsweg und der Art und dem Gewicht, im Falle der Kleinanlieferung (bis 2 m³) davon abweichend nach der Art und dem Volumen oder der Stückzahl der Abfälle nach Maßgabe von Anlage 3 und Anlage 3a.

10. Gebühr für den Eilservice

Der Landkreis bietet einen Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung an. Die Gebühr für den Eilservice wird je Anfahrt des Grundstückes erhoben. Im Falle der vergeblichen Anfahrt (kein Sperrmüll bereitgestellt oder entgegen § 9 Abs. 8 der Abfallentsorgungssatzung keine Person anwesend) wird die Gebühr für den Eilservice ebenfalls erhoben.

11. Gebühr für den Ersatz von Behältern

Für beschädigte Behälter aufgrund unsachgemäßer Benutzung und verschuldeten Behälterverlust fordert der Landkreis Ersatz in Form einer Gebühr. Diese wird zusätzlich zur Behälteränderungsgebühr erhoben und richtet sich nach der Behälterart (dem Volumen) und der Anzahl der beschädigten Behälter.

§ 2 Gebührensätze

(1) Der Grundbetrag beträgt je Kalenderjahr 37,24 EUR pro Person und Einwohnergleichwert.

(2) Die Leerungsgebühr für Zusatzvolumen in Behältern für gemischte Siedlungsabfälle beträgt je Entleerung, die über das Regelbehältervolumen von 360 l pro Person bzw. Einwohnergleichwert und Jahr hinausgeht:

Behälterart	Gebühr
60 l Behälter	1,41 EUR
80 l Behälter	1,89 EUR
120 l Behälter	2,83 EUR
240 l Behälter	5,66 EUR
1.100 l Behälter	25,94 EUR

Die Gebühr je Liter zusätzlich in Anspruch genommenen Behältervolumens für gemischte Siedlungsabfälle beträgt: 0,02358 EUR/l.

Die Leerungsgebühr für Zusatzvolumen in Groß- und Pressbehältern beträgt je Entleerung:

Behälterart	Transportgebühr	Zuzüglich Annahmegerühr
< 10 m ³ Großbehälter	65,00 EUR	zusätzlich nach Gewicht und Abfallart gemäß Anlage 6
> 10 m ³ Großbehälter	75,00 EUR	zusätzlich nach Gewicht und Abfallart gemäß Anlage 6
10 m ³ Pressbehälter	75,00 EUR	zusätzlich nach Gewicht und Abfallart gemäß Anlage 6
20 m ³ Pressbehälter	75,00 EUR	zusätzlich nach Gewicht und Abfallart gemäß Anlage 6

Wird bei der Nutzung von Groß- und Pressbehältern für gemischte Siedlungsabfälle nicht gleichzeitig die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen bis zu einem jährlichen Regelbehältervolumen von 360 l pro Person bzw. pro Einwohnergleichwert über Behälter für gemischte Siedlungsabfälle in Anspruch genommen, wird die im Grundbetrag enthaltene Gebühr für die Entsorgung des Regelbehältervolumens in dem Maße auf die Leerungsgebühr – Zusatzvolumen für Groß- und Pressbehälter angerechnet, in dem die Entsorgung des Regelbehältervolumens über Restabfallbehälter nicht in Anspruch genommen worden ist.

(3) Die Behältermietgebühr beträgt

- für Restabfallbehälter

Behälterart	je Stück
60 l Behälter	1,54 EUR pro Kalenderjahr
80 l Behälter	1,54 EUR pro Kalenderjahr
120 l Behälter	1,54 EUR pro Kalenderjahr
240 l Behälter	2,14 EUR pro Kalenderjahr
1.100 l Behälter	14,47 EUR pro Kalenderjahr.

Für bereitgestellte Behälter für gemischte Siedlungsabfälle mit Schwerkraftschloss wird ein jährlicher Zuschlag auf die Behältermietgebühr i.H.v. 1,93 EUR je Behälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l und i.H.v. 2,06 EUR je Behälter mit einem Fassungsvermögen größer als 240 l erhoben.

- für Groß- und Pressbehälter

Behälterart	je Stück
3 m ³ Großbehälter	206,33 EUR pro Kalenderjahr
5 m ³ Großbehälter	236,57 EUR pro Kalenderjahr
7 m ³ Großbehälter	341,70 EUR pro Kalenderjahr
10 m ³ Großbehälter	391,54 EUR pro Kalenderjahr
10 m ³ Pressbehälter	1.751,28 EUR pro Kalenderjahr
20 m ³ Pressbehälter	1910,40 EUR pro Kalenderjahr

(4) Die Gebühr für einen Abfallsack beträgt 1,78 EUR, im Falle der Versendung zzgl. Porto.

(5) Die Servicegebühr beträgt je Entleerung eines vom Sammelstandplatz, Bereitstellungsplatz oder vom Fahrbahnrand abgeholt Behälters für gemischte Siedlungsabfälle oder Papierbehälter abhängig vom Fassungsvermögen und der Entfernung:

Berechnung Servicegebühr für 60 – 240 – Liter Behälter, Entfernung zwischen Bereitstellungsplatz oder Fahrbahnrand vor dem Grundstück und Fahrbahnrand der nächsten erreichbaren Straße:

Wegstrecke von [m]	Wegstrecke bis [m]	Gebühr [EUR]
0	5	0,00
5	25	1,29
25	50	4,49
50	100	12,80
100	150	19,12
150	200	25,60

Berechnung Servicegebühr für 1.100 – Liter Behälter, Entfernung vom Standplatz oder vom Bereitstellungsplatz und Fahrbahnrand der nächsten erreichbaren Straße:





Wegstrecke von [m]	Wegstrecke bis [m]	Gebühr [EUR]
0	15	0,00
15	30	1,29
30	50	4,81
50	100	12,80
100	150	19,12
150	200	25,60

(6) Die Schließgebühr beträgt je Standplatz und Kalenderjahr 46,08 EUR.

(7) Die Behälteränderungsgebühr beträgt je Änderungsvorgang 15,00 EUR.

(8) Für die Entsorgung der über haushaltsübliche Mengen hinausgehenden Menge an gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten entsprechend § 12 Abs. 5 i.V.m Abs. 3 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr entsprechend Anlage 4 erhoben. Zusätzlich werden die Gebühren der Andienung an die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB), die diese gemäß der Verordnung über die Gebühren der zentralen Einrichtung zur Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle (SAbfGebO) vom 07. April 2000, GBVI. II S. 104, geändert durch Verordnung vom 10. August 2000 (GVBl. II, S. 322) i. V. m. der Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01.12.2011 (ABl. Nr. 49 vom 04. Dezember 2011, S. 2449) erhebt, in Rechnung gestellt.

(9) Für die Anlieferung von Abfällen an den vom Landkreis betriebenen, in § 1 Abs. 1 benannten Abfallentsorgungsanlagen und sonstigen Annahmestellen werden die in den Anlagen 2, 3, 3a, 4, 5 und 6 aufgeführten Annahmegerühren erhoben.

(10) Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung bzw. für die vergebliche Anfahrt beträgt 110,00 EUR je Anfahrt (Anfahrtpauschale).

(11) Die Gebühr für den Ersatz von Behältern nach unsachgemäßer Behandlung oder verschuldetem Behälterverlust beträgt:

Behälterart	je Stück
60 l Behälter	22,51 EUR
80 l Behälter	22,51 EUR
120 l Behälter	22,51 EUR
240 l Behälter	31,26 EUR
1.100 l Behälter	211,12 EUR

(12) Die Gebühren für den Erwerb von Gewebesäcken für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest gemäß Technischer Regel für Gefahrstoff (TRGS 519) und Dämmmaterial (ASN 17 06 03*) betragen:

Gewebesack (Platten- Bag) für Asbest	(L x B x H: 2,5 x 0,3 x 1,1) m	8,77 EUR/Stück
Gewebesack (Big- Bag) für Asbest	(L x B x H: 0,9 x 0,9 x 1,1) m	8,77 EUR/Stück
Gewebesack für Dämmmaterial:	(L x B x H: 0,9 x 0,9 x 1,2) m	8,77 EUR/Stück

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstückes. Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstückes bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstückes Befugten gleich. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum im Sinne von Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist - abweichend von Satz 1 - der jeweils Berechtigte gebührenpflichtig. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der gebührenpflichtiger Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(2) Wird das Grundstück vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich oder durch eine Einrichtung genutzt, so kann abweichend von Abs. 1 der Nutzer des Grundstückes gebührenpflichtig sein, sofern er die Bereitstellung eines Behälters für gemischte Siedlungsabfälle gemäß §§ 16 bis 18 der Abfallentsorgungssatzung beantragt hat. Bei teilweiser gewerblicher/freiberuflicher Nutzung und Identität von Grundstückseigentümer und Gewerbetreibendem/Freiberufler sowie gemeinsame Behälternutzung können die auf den/die privaten Haushalte entfallenden Gebühren einerseits und das Gewerbe/die freiberufliche Nutzung entfallenden Gebühren andererseits in einem einzigen Gebührenbescheid gegenüber dem Grundstückseigentümer (nicht: dem Gewerbebetrieb oder Freiberufler) geltend gemacht werden.

(3) Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleinGG) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne von

§ 4 Abs. 2 BKleinGG ist. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührenschuldner.

(4) Im Falle des Erwerbs von Restabfallsäcken ist der Erwerber Gebührenschuldner.

(5) Gebührenschuldner der Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist derjenige, der die Entsorgung gefährlicher Abfälle in mehr als haushaltsüblicher Menge beantragt.

(6) Gebührenschuldner der Annahmegerühr ist der Anlieferer.

(7) Gebührenschuldner für die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung ist derjenige, der die Entsorgung im Eilservice beantragt. Er ist auch Gebührenschuldner im Falle einer vergeblichen Anfahrt.

(8) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

(9) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die gebührenpflicht für den Grundbetrag und die Behältermietgebühr einschließlich des Zuschlags für die Bereitstellung von Behältern für gemischte Siedlungsabfälle mit Schwerkraftschloss auf den neuen Verpflichteten mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats über. Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gebührenschuldners oder der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, der ermächtigt ist, zu Lasten der künftigen Masse Verbindlichkeiten zu begründen und zu zahlen, geht die gebührenpflicht für die in Satz 1 genannten Gebühren mit Beginn des auf die Insolvenzeröffnung bzw. die Bestellung folgenden Kalendermonats auf den Insolvenzverwalter bzw. vorläufigen Insolvenzverwalter über.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld, Änderung und Reduzierung der Gebühr

(1) Der Grundbetrag entsteht als Jahresgebühr zum 1.1. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss- und Benutzungszwang im Laufe des Kalenderjahres oder werden die Behälter für gemischte Siedlungsabfälle im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgezogen, so entsteht der Grundbetrag mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwangs folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Es wird mindestens ein Monat abgerechnet. Dies gilt sinngemäß auch für eine Änderung der Bemessungsgrundlagen.

Die Leerungsgebühr - Zusatzvolumen für Behälter für gemischte Siedlungsabfälle entsteht mit jeder über das Regelbehältervolumen von 360 l je Person bzw. Einwohnergleichwert hinaus in Anspruch genommenen Entleerung zugelassener Behälter. Die Leerungsgebühr - Zusatzvolumen für Groß- und Pressbehälter entsteht mit jeder Entleerung. Bei einer Anrechnung der im Grundbetrag enthaltenen Gebühr für die Entsorgung des Regelbehältervolumens auf die Leerungsgebühr für Groß- und Pressbehälter (nach § 2 Abs. 2 Satz 4) erfolgt die Anrechnung vollständig auf die erste Entleerung. Soweit die Gebühr geringer ist als der anzurechnende Betrag, wird der verbleibende Betrag solange auf die Folge-Entleerung(en) angerechnet, bis er erschöpft ist. Werden bei zeitlich begrenzten Veranstaltungen wie z. B. Volksfesten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen Behälter für gemischte Siedlungsabfälle für die Dauer der Veranstaltung angemeldet, entsteht mit jeder in Anspruch genommenen Entleerung die Leerungsgebühr - Zusatzvolumen für Behälter für gemischte Siedlungsabfälle.

(2) Die Behältermietgebühr und der Zuschlag für die Bereitstellung von Behältern für gemischte Siedlungsabfälle mit Schwerkraftschloss entstehen als Jahresgebühr zum 1.1. eines jeden Kalenderjahres.

(3) Die Gebühr für einen Abfallsack entsteht mit Abgabe des Abfallsackes an den Erwerber.

(4) Die Servicegebühr entsteht mit der Entleerung des Behälters für gemischte Siedlungsabfälle oder Papier.

(5) Die Schließgebühr entsteht als Jahresgebühr zum 1.1. eines jeden Kalenderjahres.

(6) Die Behälteränderungsgebühr entsteht mit Anfahrt zum Zwecke der Aufstellung bzw. Abholung der Behälter.

(7) Die Gebühr für die Entsorgung der über haushaltsübliche Mengen hinausgehenden Menge gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten entsteht mit der Übergabe der gefährlichen Abfälle an den Landkreis bzw. den beauftragten Dritten des Landkreises.

(8) Die Annahmegerühr entsteht mit der Anlieferung der Abfälle an der Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle.

(9) Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung entsteht mit Anfahrt des Grundstückes zwecks Abholung des Sperrmülls.

(10) Die Gebühr für den Ersatz von Behältern entsteht mit der Aufstellung der Ersatzbehälter bzw. Abholung der beschädigten Behälter.

(11) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, Veränderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl der dem Grundstück gem. Anlage 1 zuzurechnenden Einwohnergleichwerte unverzüglich mit entsprechendem Nachweis zu melden.

(12) Sind mehrere Personen auf dem Grundstück gemeldet, bleiben auf Antrag des Grundstückseigentümers für die Bemessung des Grundbetrags Personen unberücksichtigt, die im laufenden Jahr dauerhaft außerhalb des



Grundstückes untergebracht sind (Studierende, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende, Heimbewohner, Montagearbeiter). Der Antrag kann nur für die über eine Person hinausgehenden Personen gestellt werden. Er ist schriftlich mit der Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z.B. Arbeitgeberbescheinigung, Immatrikulationsbescheinigung) einzureichen und gilt ab Antragstellung bzw. ab dem beantragten Termin, jedoch nicht rückwirkend. Bei Haushalten mit mehr als drei Kindern unter 18 Jahren erfolgen auf schriftlichen Antrag die Gebührenerhebung und die Festlegung des Regelbehältervolumens wie für einen 5-Personen-Haushalt. Die Nachweise sind jährlich zu erbringen.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

(1) Der Grundbetrag, die Behältermietgebühr, der Zuschlag für die Bereitstellung von Behältern für gemischte Siedlungsabfälle mit Schwerekraftschloss und die Schließgebühr werden durch Bescheid festgesetzt und in zwei gleichen Teilbeträgen zum 01.04. und 01.10. fällig.

Entsteht der Grundbetrag, die Behältermietgebühr oder der Zuschlag für die Bereitstellung von Restabfallbehältern mit Schwerekraftschloss im Laufe des Kalenderjahres, so wird sie ebenfalls durch Bescheid festgesetzt und in Höhe des auf den Zeitraum Januar bis Juni entfallenden Betrages zum 01.04. und in Höhe des auf den Zeitraum Juli bis Dezember entfallenden Betrages am 01.10. fällig.

Wird der Bescheid nach dem 01.04., aber vor dem 01.10. erlassen, wird der auf den 01.04. entfallende Teilbetrag abweichend von Satz 1 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Wird der Bescheid nach dem 01.10. erlassen, wird der Grundbetrag, die Behältermietgebühr und der Zuschlag für die Bereitstellung von Restabfallbehältern mit Schwerekraftschloss abweichend von Satz 1 in voller Höhe 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Die Leerungsgebühr – Zusatzvolumen, die Servicegebühr für den Transport der Behälter für gemischte Siedlungsabfälle und Papier und die Behälteränderungsgebühr werden durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gebühr für die Restabfallsäcke ist im Falle der Abholung sofort bar zu entrichten. Im Falle der Versendung der Restabfallsäcke wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Annahmegerühr und die Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind bei Anlieferung der Abfälle an der Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle sofort bar zu entrichten. Im Falle der Abholung durch den Landkreis wird die Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 4 Abs. 7 dieser Satzung durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung wird bei Anfahrt des Grundstückes fällig und ist sofort bar zu entrichten. Bei vergeblicher Anfahrt wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(6) Die Gebühr für den Ersatz von Behältern wird durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

(1) Betriebsstörungen, die den Abfuhrhythmus beeinflussen, lassen die Gebührenpflicht unberührt und berechtigen nicht zur Kürzung der Gebührenschuld. Wird die Abfallentsorgung folglich durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, widrige Witterungsbedingungen, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren; ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.

(2) Bei länger als einen Monat andauernden Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die Entsorgenden haben, kann der Landkreis Ermäßigungen vornehmen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 7 Anlagen

Anlagen 1, 2, 3, 3a, 4, 5 und 6 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Anzeigepflicht/Auskunftspflicht

(1) Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen.

(2) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Soweit der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen nicht ermitteln kann, kann der Landkreis diese schätzen. Der Landkreis berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig zwecks Erlangung von Gebührenreduzierungen nach § 4 Abs.13 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Landkreis über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Auskünfte erteilt, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlich sind oder entgegen § 8 Abs. 1 Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel des Gebührenschuldners ergibt, nicht anzeigt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree Neiße (Abfallgebührensatzung) vom 05.11.2014 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Gebührenerhebung vom 18.03.2015 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 22.11.2016

Altekrüger
Landrat

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung

Faktoren zur Berechnung des Regelvolumens und der Grundgebühren für den Nichtwohnbereich (1 Faktor = 1 Einwohnergleichwert)

Bezeichnung	Faktor	Bezugsgröße
Krankenhaus	0,8	pro Bett
Pflegeheim/ Altenheim	1,00	pro Bett
Bildungs- und Kindereinrichtung	0,20	pro Auszubildenden/ Kind/Schüler
Bank	0,50	pro Beschäftigten
Verwaltung	0,50	pro Beschäftigten
Versicherung	0,50	pro Beschäftigten
selbst. Handwerk	0,50	pro Beschäftigten
Handel	0,50	pro Beschäftigten
Praxis	0,50	pro Beschäftigten
Verband/Verein	0,50	pro Beschäftigten
Sonstig freiberuflich tätig	0,50	pro Beschäftigten
Gaststätte/Hotel	2,00	pro Beschäftigten
Imbissstätte mit Einweggeschirr	4,00	pro Beschäftigten
ohne Einweggeschirr	2,00	pro Beschäftigten
Groß- und Supermarkt	2,00	pro Beschäftigten
Bäckergewerbe	1,00	pro Beschäftigten
Fleischergewerbe	1,00	pro Beschäftigten
Tankstelle	1,00	pro Beschäftigten
Freizeiteinrichtung	2,00	pro Beschäftigten
Lager	0,50	pro Beschäftigten
Campingplatz	0,30	pro Platz
Wochenendgrundstück	0,50	pro Grundstück
Kleingartenanlage	0,20	pro Parzelle
Beherbergung	1,00	pro Beschäftigten
Internat/Wohnheim	1,00	pro Bewohner
Strafvollzugsanstalt	1,00	pro Bett
Industrie- und landwirtschaftlicher Betrieb	0,50	pro Beschäftigten
Gewerbe mit Beschäftigten, die nicht überwiegend auf dem Grundstück des Unternehmens oder Betriebes tätig sind	0,20	pro Beschäftigten
übriges Gewerbe und Einrichtung	0,50	pro Beschäftigten
Wochenmarkt (regelmäßig stattfindend)	0,20	pro Standplatz

Definition Beschäftigter: Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb tätigen Arbeitnehmer, auf Basis eines Werkvertrages Tätigen, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende usw. Teilzeitbeschäftigte werden der tatsächlichen Arbeitszeit entsprechend anteilig berücksichtigt.

Definition Standplatz: Als Standplatz gelten die regelmäßig durch Marktteilnehmer genutzten Stellflächen. Die Ermittlung der Anzahl der Standplätze erfolgt anhand der durchschnittlichen Belegung des Marktes. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über die Bemessungszahl.



Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung

Annahmegebührenliste für die Annahme von Abfällen
der Abfallannahmestelle Forst und die Behandlung der Abfälle

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in EUR/Mg
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	67,48
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	67,48
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	67,48
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfälle	67,48
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	67,48
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	67,48
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	67,48
07 02 13	Kunststoffabfälle	67,48
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	67,48
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100207 fallen	67,48
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	67,48
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	67,48
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	67,48
17 02 03	Kunststoff	67,48
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	105,00
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	91,70
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	91,70
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	67,48
19 08 02	Sandfangrückstände	67,48
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	67,48
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	67,48
19 12 01	Papier und Pappe	67,48
19 12 04	Kunststoff und Gummi	67,48
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	67,48
19 12 08	Textilien	67,48
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	105,00
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	67,48
20 01 10	Bekleidung	67,48
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	67,48
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	67,48
20 03 02	Marktabfälle	67,48
20 03 03	Straßenkehrschutt	67,48
20 03 07	Sperrmüll	67,48
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	67,48

Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung

Annahmegebührenliste für die Annahme
von Abfällen am Recyclinghof Forst

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr EUR/Mg
17 02 04*	Glas, Kunststoff, Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	20,63
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe)	185,64
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, dass aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	199,39
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	116,88
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	105,00
20 02 01	kompostierbare Abfälle	33,48
20 03 07	Sperrmüll	67,48

Altreifen, AVV 16 01 03

Reifenart	Gebühr ohne Felge [EUR/Stück]	Gebühr mit Felge [EUR/Stück]
Fahrrad	1,11	2,09
Kraftrad, Schubkarre	1,37	2,34
Personenkraftwagen	2,39	3,36
Kleintransporter	6,96	10,98
Lastkraftwagen	9,77	12,80
Traktoren	43,86	56,03
Radlader	140,05	170,47

Kleinanlieferer bis 2m³

Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr in EUR
Boden und Bauschutt, Sperrmüll und Garten- und Parkabfälle	bis 0,5 m³	3,00
	0,5 bis 1,0 m³	6,00
	1,0 bis 2,0 m³	12,00
Fenster, Türen	pro Stück	7,50

Anlage 3 a zur Abfallgebührensatzung

Annahmegebührenliste für die Annahme von Abfällen am Recyclinghof
Werben, Guben, Spremberg, Welzow bzw. bei Waagenausfall auch für den Recyclinghof Forst:

Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr in EUR
Boden und Bauschutt, Sperrmüll und Garten und Parkabfälle	-bis 0,5 m³	3,00
	0,5 bis 1,0 m³	6,00
	1,0 bis 2,0 m³	12,00
Dachpappe	pro m³	129,96
Fenster, Türen	pro Stück	7,50
Altholz (Zaunelemente, Bretter)	pro m³	10,31
asbesthaltige Baustoffe	pro m³	116,88
Dämmmaterial	pro m³	79,76
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	pro m³	105,00

Altreifen, AVV 16 01 03

Reifenart	Gebühr ohne Felge [EUR/Stück]	Gebühr mit Felge [EUR/Stück]
Fahrrad	1,11	2,09
Kraftrad, Schubkarre	1,37	2,34
Personenkraftwagen	2,39	3,36
Kleintransporter	6,96	10,98
Lastkraftwagen	9,77	12,80
Traktoren	43,86	56,03
Radlader	140,05	170,47

Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung

Gebührenliste für die Entsorgung der über haushaltsübliche Mengen hinausgehenden Menge an gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten

Abfallart nach AVV	Gebühr in EUR/kg
170303, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	0,34
200115, Laugen	0,34
200126, Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen	0,30
150110, Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe ...	0,36
150202, Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe ... (Betriebsmittel)	0,38
150202, Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe ... (Boden)	0,38
160209, Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	1,73
160507, gebrauchte anorg. Chemikalien, die aus gefährlichen ...	1,27
160508, gebrauchte org. Chemikalien, die aus gefährlichen ...	1,27
200126, Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen	0,30





Abfallart nach AVV	Gebühr in EUR/kg	AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in EUR/Mg
200127, Farben, Druckreste, Klebstoffe, Kunstharze ...	0,37	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	67,48
200113, Lösemittel	0,51	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	35,70
200114, Säuren	0,34	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	67,48
200130, Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen	0,40	10 09 08	Gießformen und -sande mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	83,30
200117, Photochemikalien	0,27	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	17,85
200119, Pestizide	0,91	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	67,48
200121, quecksilberhaltigen Abfälle	9,79	12 01 21	Gebrauchte Horn- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	83,30
160504, gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern	0,11	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	67,48
200132, Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen	0,38	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	67,48

Anlage 5 zur Abfallgebührensatzung**Annahmegebührenliste für die Annahme von Abfällen auf der Deponie Forst**

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in EUR/Mg
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	35,70
10 09 08	Gießformen und -sande mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	83,30
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	17,85
12 01 21	Gebrauchte Horn- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	83,30
16 11 06	Auskleidungen und Feuerfestes Material aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	71,40
17 01 01	Beton	17,85
17 01 02	Ziegel	16,06
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	16,06
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	16,06
17 02 02	Glas	17,85
17 02 03	Kunststoff	67,48
17 02 04*	Glas, Kunststoff, Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	20,63
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe)	185,64
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 03 fallen	16,06
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen dass unter 10 05 05 fällt	59,50
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt.	71,40
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	115,49
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 03 fallen	16,06
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis	35,70
19 12 05	Glas	17,85
19 12 09	Mineralien (Sand und Steine aus mechanischer Behandlung und Umlagerung)	17,85
20 02 02	Boden und Steine	17,85

Anlage 6 zur Abfallgebührensatzung**Annahmegebührenliste für Abfälle aus Groß- und Pressbehältern gemäß § 2 (2) Satz 3**

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in EUR/Mg
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	67,48
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	67,48
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	67,48
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfälle	67,48
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	67,48
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	67,48
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	67,48
07 02 13	Kunststoffabfälle	67,48



Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Spree-Neiße für das Wirtschaftsjahr 2017

Vorspruch

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08 [Nr. 10] S. 186) i.V.m. §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Spree-Neiße erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle „Leitstelle Lausitz“ und die Rettungswachen in Burg (Spreewald), Döbern, Drebkau, Forst (Lausitz), Guben, Peitz und Spremberg samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie der allgemeinen Verwaltung des Landkreises Spree-Neiße, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
 1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungstransportwagens (RTW) oder eines Notarzwagens (NAW) mit dem Transport.
 2. Bei dem Einsatz eines Notarztes mittels Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) oder Notarzwagen (NAW) mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
 3. Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordnetem Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die:
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztes
 pauschal erhoben. Daneben wird eine Gebühr für die von den Einsatzfahrzeugen einsatzbedingt zurückgelegte Strecke – von der Alarmierung bis zur Freimeldung des Einsatzfahrzeuges (Einsatzende) – je angefangenen Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (2) Es bestehen folgende Gebührensätze:

1. für die Inanspruchnahme	
a) eines Rettungstransportwagens (RTW) für die Notfallrettung	527,50 EUR
b) eines Krankentransportwagens (KTW) für die Notfallrettung	527,50 EUR
c) eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) - Einzelpauschale	317,60 EUR
d) eines Notarztes - Einzelpauschale	286,00 EUR

- | | |
|--|-------------------|
| e) eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)
- mit Notarzt (c + d) | 603,60 EUR |
| f) eines Notarzwagens (NAW)
- mit Notarzt (a + d) | 813,50 EUR |
| g) eines Krankentransportwagens (KTW)
für den Krankentransport | 316,80 EUR |
| h) eines Rettungstransportwagens (RTW)
für den Krankentransport | 316,80 EUR |
| 2. für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt
zurückgelegte Wegstrecke | |
| i) je angefangenen Kilometer | 0,35 EUR |

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW), des Rettungstransportwagens (RTW) oder des Notarzwagens (NAW).
2. der vom Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4

- #### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen
- (1) Die Gebühren werden dem Gebührensschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
 - (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Spree-Neiße vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
 - (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührensschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Spree-Neiße vom 10. Dezember 2015“, veröffentlicht am 19. Dezember 2015, außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 09.12.2016

Harald Altekrüger
Landrat

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

NICHTAMTLICHER TEIL

Die ersten frostigen Nächte waren schon da ...

und der erste Schnee wird sicher nicht lange aus sich warten lassen, so dass Straßen und Wege wieder zu Problemen bei der Abfallentsorgung führen. Deshalb unsererseits ein paar Hinweise für eine möglichst reibungslose Abfallentsorgung.

1. Um das Anfrieren von Abfällen im Abfallbehälter zu vermeiden, sollte feuchte Abfälle in Papier eingewickelt werden.
2. Selbstlose Abfälle können im Abfallbehälter anfrieren, daher empfiehlt es sich, den Inhalt vor der Leerung zu lockern.
3. Stellen Sie nach Möglichkeit den Abfallbehälter an einen geschützten Ort, damit kann ein Einfrieren von Abfällen entgegengewirkt werden.

4. Für manch einen Bürger unverständlich, aber wo PKW oder auch Kleintransporter vielleicht noch gefahrlos durchfahren können, ist dies für ein Müllfahrzeug nicht möglich. Der Fahrer trägt die Verantwortung für das Fahrzeug und sich aus einem Unfall ergebenden Personen- und Sachschäden. Daher entscheidet auch der Müllwerker hinter dem Lenkrad, ob er eine Straße befährt oder dies aus Sicherheitsgründen unterlässt.

5. Auch bei der Beräumung Ihres Gehweges achten Sie bitte darauf, dass ein Zugang zur Straße vorhanden ist. Nur so ist gewährleistet, dass der Müllwerker den Behälter zum Müllfahrzeug ziehen und damit entleeren kann.

Kommen Sie gut durch den Winter !
Ihr Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Geänderte Öffnungszeiten der Kreisverwaltung zum Jahresende

„Niederlausitzer Heidemuseum“

Das „Niederlausitzer Heidemuseum“ in Spremberg ist über die Feiertage und zum Jahreswechsel zu den regulären Zeiten geöffnet (Di.-Fr., 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Sa./So./Feiertage 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr). Am 24.12.2016 und 31.12.2016 bleibt das Museum geschlossen.

Kreisbibliothek

Die Kreisbibliothek hat am 23.12.2016 den letzten Ausleihtag in diesem Jahr und am 02.01.2017 den ersten Ausleihtag 2017.

Musik- und Kunstschule

Die Musik- und Kunstschule im Kulturschloss des Landkreises Spree-Neiße in Spremberg, im Bürgerzentrum in Forst (L.) und den Unterrichtsstützpunkten bleibt vom 23.12.2016 bis zum 03.01.2017 geschlossen.

Recyclinghöfe

Die Recyclinghöfe in Forst (Lausitz), Spremberg, Guben, Welzow und Werben bleiben an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen! Darüber hinaus bleiben aus organisatorischen Gründen die Recyclinghöfe am 24.12.2016 und 31.12.2016 geschlossen.

Kfz-Zulassung Sellessen

Die Kfz-Zulassungsstelle in Sellessen bleibt in der Zeit vom 19.12. bis 30.12.2016 geschlossen. Alle Kunden, die an diesen Tagen beabsichtigen, die Außenstelle der

Kfz-Zulassung in Sellessen aufzusuchen, werden gebeten, die Zulassungsstelle des Landkreises Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, in 03149 Forst (Lausitz) zu der gewohnten Sprechzeit zu nutzen.

Fachbereiches Soziales

In der letzten Dezemberwoche 2016 entfällt am Mittwoch, dem 28.12.2016, der Sprechtag des Fachbereiches Soziales in Spremberg, Dresdener Str. 12.

In dringenden Angelegenheiten stehen Ihnen im Kreishaus in Forst (Lausitz) unter der Rufnummer 03562 986-15059 Ansprechpartner zur Verfügung.

Schullandheime

Die Schullandheime des Landkreises Spree-Neiße in Burg (Spreewald) und Jerischke, haben in der Wintersaison Betriebsruhe. Die Einrichtungen bleiben daher vom 01.12.2016 bis 28.02.2017 geschlossen. Bei weiteren Rückfragen zu Belegungen erreichen Sie uns in Burg (Spreewald) unter 035603 268 oder in Jerischke unter 035600 6533.

Fachbereich Schule und Kultur

Vom 27.12.2016 bis 30.12.2016 ist der Fachbereich geschlossen und die Mitarbeiter/innen sind ab dem 02.01.2017 wieder im Dienst.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

Weihnachtsausstellung im Niederlausitzer Heidemuseum Spremberg

Die Weihnachtsausstellung im Niederlausitzer Heidemuseum im Kulturschloss des Landkreises Spree-Neiße in Spremberg steht in diesem Jahr unter dem Titel „Morgen Kinder wird's was geben - Weihnachtliche Bräuche und Traditionen“.

Neben historischem Weihnachtsschmuck, Weihnachtstellern aus Porzellan und Weihnachtsbaumständern werden in der Ausstellung Weihnachtskrippen aus dem 19. und 20. Jahrhundert ausgestellt sein. Das Schenken, weihnachtliche Backen, Basteln, Lesen oder Musizieren wird in anschaulicher Weise präsentiert. Zwei historische Drehbäume, die Vorgänger unserer Weihnachtsbäume, wie man sie auch in den sorbischen Gebieten der Lausitz zum Weihnachtsfest aufstellte, werden in der Ausstellung zu sehen sein. Weihnachtsgeschenke und Spielsachen, die den Gabentisch in vergangenen Zeiten füllten oder unter dem Weihnachtsbaum lagen, runden die Weihnachtsausstellung ab und geben ihr eine vorweihnachtliche Atmosphäre. Zudem werden im gesamten Museum Weihnachtsbäume von Kindertagesstätten, Schulen, Vereinen und Einzelpersonen liebevoll geschmückt.



Böhmischer Drehbaum mit 94 Figuren aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, wie er auch in der sorbischen/wendischen Gegend in der Weihnachtszeit in den Stuben Einzug hielt.

Foto: Niederlausitzer Heidemuseum

Die Ausstellung ist bis zum 08. Januar 2017 während der Museums-Öffnungszeiten Dienstag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr sowie Samstag, sonntags und an den Feiertagen von 14 bis 17 Uhr im Kulturschloss des Landkreises Spree-Neiße, Schlossbezirk 3, in 03130 Spremberg zu besichtigen.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Landkreis Spree-Neiße, Dezernat I, ist die Stelle als

Fachbereichsleiter/in / Amtstierarzt/ärztin

*Fachbereich Landwirtschaft,
Veterinär- und Lebensmittelüberwachung*

ab 01.06.2017 befristet zu besetzen. Die Übertragung der Aufgaben erfolgt zunächst auf Zeit für die Dauer von zwei Jahren nach § 32 TVöD.

Zum Aufgabengebiet gehören im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Leitung und Planung, Organisation und Koordinierung des Fachbereiches am Hauptsitz Forst und in der Zweigstelle Cottbus sowie Überwachung und Kontrolle der Tätigkeiten in den Sachgebieten beider Standorte:
 - Führung, Beratung und Fortbildung der Mitarbeiter
 - Erledigung von Planungsaufgaben und Leitung der Öffentlichkeitsarbeit im Fachbereich
 - Vertretung des Fachbereiches gegenüber anderen Ämtern, Behörden und Gremien
 - Erarbeitung von Haushaltsansätzen des Fachbereiches einschließlich Überprüfung und Überwachung des Einsatzes und der Verwendung der Haushaltsmittel
 - Umsetzung der Vorgaben aus kreislicher, landesrechtlicher, bundesrechtlicher und EU-rechtlicher Rechtssetzung auf die Gegebenheiten des Landkreises Spree-Neiße und der Stadt Cottbus
 - Sicherung einer art- und umweltgerechten Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere
- Wahrnehmung amtstierärztlicher Aufgaben:
 - Tierseuchenfeststellung, Ermittlung Tierseuchenausbrüche einschließlich fachspezifischer Arbeit im Katastrophenschutz
 - Überwachung der Einhaltung des Tierischen Nebenproduktebeseitigungsgesetzes und der Verordnung (EG) 1069/2009
 - Erstellung von Gutachten auf der Grundlage des Tiereschutzgesetzes und des Tiergesundheitsgesetzes und Anordnung von Maßnahmen nach § 16 TierSchG
 - Beauftragung und Ermächtigung der praktizierenden Tierärzte mit dem Tiergesundheitsgesetz einschließlich Koordinierung der Zusammenarbeit
 - Leitung und Überwachung des Qualitätsmanagements im Bereich des Veterinärwesens und des Verbraucherschutzes

Folgende Anforderungen werden gestellt:

- abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung in der Fachrichtung Veterinärmedizin mit der Approbation als Tierarzt,
- Befähigung für den tierärztlichen Dienst in der Veterinärmedizin (Fachtierarzt Öffentliches Veterinärwesen),
- Promotion wünschenswert,
- Erfahrung in einer kommunalen Veterinärverwaltung,
- fundiertes Grundwissen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung, des Tierschutzes, des Tierarzneimittelrechts sowie des Lebensmittel- und Futtermittelrechts,
- fundierte EDV-Kenntnisse,
- Kommunikationsfähigkeit, Organisationsvermögen sowie Präsentations- und Moderationstechniken,
- Führerschein Klasse B sowie die Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten PKW.

Gesucht wird eine fachkompetente, verantwortungsbewusste, durchsetzungsfähige und zielstrebige Führungspersönlichkeit mit überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft, Konfliktfähigkeit und Belastbarkeit sowie hohen sozialen Kompetenzen und der Fähigkeit, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kooperativ und leistungsorientiert führen zu können.

Die Stelle ist bei Erfüllung der Anforderungsvoraussetzungen in die Entgeltgruppe 15 TVöD eingeordnet. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle.

Aussagefähige und vollständige Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 23.12.2016 an den

**Landkreis Spree-Neiße, FB Haupt- und Personalverwaltung
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)**

Hinweis: Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse: **hauptamt@lkspn.de** lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind in Papierform nachzureichen.



LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IM FOKUS



Liebe Leserinnen und Leser,
die Lokale Aktionsgruppe Spree-Neiße-Land e.V. möchte mit Ihnen in der heutigen Ausgabe auf das vergangene Jahr zurückblicken und auf große Ereignisse im Jahr 2017 vorausschauen.

Ein ereignisreiches Jahr 2016 geht zu Ende

Zurückblickend zieht die Lokale Aktionsgruppe Spree-Neiße-Land e.V. (LAG) eine positive Bilanz. In den vergangenen Projektauswahlverfahren reichten zahlreiche Unternehmen, Vereine und Kommunen über 85 Projektvorschläge ein. 41 Projekte wurden vom Verein ausgewählt und erhielten die Möglichkeit einen Fördermittelantrag beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung einzureichen. Aktuell sind 20 Projekte bewilligt.

Als eine der Ersten konnte sich Sabine Jentsch, Geschäftsführerin des landwirtschaftlichen Dienstleisters Agrodienst Leuthen GmbH, über die Fördermittelzusage freuen. Minister Jörg Vogelsänger überreichte die Bewilligung für die Modernisierung des Betriebssitzes in Leuthen im Februar diesen Jahres. Mittlerweile haben die Mehrzweckhalle und die Düngehalle neue Dächer erhalten und die Befestigung des Wirtschaftshofes ist für das Frühjahr 2017 geplant. Neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Agrodienstes Leuthen GmbH freuten sich 2016 noch weitere Unternehmerinnen und Unternehmer in der LEADER-Region Spree-Neiße-Land über eine Unterstützung mit LEADER-Mitteln. Die EU- und Landes-Mittel wurden beispielsweise für den Hallenneubau eines Sägewerkes, den Kauf von Maschinen und Technik oder den Einbau einer Sauna sowie den Bau eines Pools eingesetzt. Auch eine Existenzgründerin erhielt Gelder für die Erstausrüstung ihres Pflanzen-Onlineversands und den Service als „Pflanzendoktor“.

Nicht nur unternehmerische Menschen setzten 2016 neue Impulse, auch Vereine und Kommunen gestalteten mit ihren Projekten das gemeinschaftliche Leben in den Dörfern und Ortsteilen der LEADER-Region. So blicken die Mitglieder des Umwelt- und Begegnungszentrums Gräbendorfer See e.V. stolz auf den neu gestalteten Außenbereich ihres Vereinsdomizils am Gräbendorfer See in Casel. Der Garten mit vielen Erlebnisstationen wurde beim traditionellen Herbstfest am ersten Oktoberwochenende 2016 eingeweiht. Auch der Vereinsraum des FSV Spremberg 1895 e.V. im Spremberger Ortsteil Pulsberg wird als Treffpunkt für alle Bürgerinnen und Bürger der Region neu gestaltet und das Multifunktionale Jugendobjekt in Trebendorf wird wiederaufgebaut. Bereits zum Saisonbeginn im Mai 2016 konnte der Einbau einer behindertengerechten Toilettenanlage im Naturbadgebäude in Groß Kötzig fertig gestellt werden.

Große Höhepunkte liegen im Jahr 2017 vor uns

Auch 2017 sucht die LAG nach Ideen für den ländlichen Raum und plant zwei Projektauswahlverfahren. Hierfür wird Hilfe und Unterstützung bei der Findung und der Entwicklung von Projekten seitens der LAG zugesichert.

Die Teilnahme an verschiedenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Region ist auch im Jahr 2017 ein fester Bestandteil der Arbeit des Vereins. Optimistisch schaut die LAG daher auf ihre Vorstellung auf der Internationalen Grüne Woche in Berlin. Wir sind Gast am Gemeinschaftsstand des Forums ländlicher Raum Brandenburg in der Halle 4.2. „Lust aufs Land“ am 27. Januar 2017. Unter dem Thema „Bildung – Beteiligung – Gemeinschaft“ wird der Verein gemeinsam mit dem Umwelt- und Begegnungszentrum Gräbendorfer See e.V. aus Casel und der Nagola Re GmbH aus Jänschwalde den Tag mit Informationen und Aktionen gestalten.

Über ein besonderes Ereignis freut sich der Verein im März 2017, dann wird die LAG Spree-Neiße-Land e.V. 10 Jahre alt. Im Frühsommer wird die LAG in einer Veranstaltung mit ihren Mitgliedern, Wegbegleitern und Unterstützern das 10-jährige Bestehen feiern und über Impulse für die weitere Arbeit und die Umsetzung von LEADER nachdenken.

Text und Fotos: LAG Spree-Neiße-Land e.V.



LAG-Vereinsvorsitzende Janina Sembol, Vereinsvorsitzender Bernd Wuschech und Vorstandsmitglieder Heike Bartusz und Stefan Henschel vom FSV Spremberg 1895 e.V. bei der Übergabe des Fördermittelbescheides (v.l.)



In der Kirche Laubst entsteht dank LEADER-Mittel ein Gemeinschaftsraum und eine Begegnungsstätte für den Ort.



Vereinsvorsitzende des Umwelt- und Begegnungszentrum Gräbendorfer See e.V. Angela Krohn mit Gästen und der amtierenden Brunnenfee Luisa bei der Eröffnung des Gräbendorfer Gartens



Ansprechpersonen in der LEADER-Region "Spree-Neiße-Land"
Katrin Lohmann und Manuela Tilch
Raum A1.17, Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)
Telefon: 03562 986-16199
Internet: www.spree-neisse-land.de



Ansprechperson in der LEADER-Region "Spreewald-Plus"
Melanie Kossatz
Am Kleinen Hain 3
15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 8426
Internet: www.spreewaldverein.de



4. Platz beim Bundes-Schülerfirmen-Contest ging nach Guben

Klaus-Peter Schulze gratulierte Gubener Schülerfirma

Am 11. November wurde die Gubener Apfelwein SchülerGmbH des Pestalozzi-Gymnasiums mit dem vierten Platz beim Bundes-Schülerfirmen-Contest ausgezeichnet. Der Lausitzer Bundestagsabgeordnete Dr. Klaus-Peter Schulze gratulierte den Schülern im Zuge der Preisverleihung im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Berlin. „Ich begrüße dieses beispielhafte Engagement der Schülerinnen und Schüler. Als früherer Leiter der ‚Station Junger Techniker und Naturforscher‘ freue ich mich sehr, dass es im Rahmen eines solchen guten Beitrags gelingt, junge Menschen an die Naturwissenschaften heranzuführen.“



Klaus-Peter Schulze und Michael Oschmann (MüllerMedien) überreichen den Schülern und Lehrerin Evelin Schulz den Scheck für ihren 4. Platz beim Bundes-Schülerfirmen-Contest

Dr. Schulze hatte die Schülergruppe bereits während einer Veranstaltung in der Weinscheune Grano kennengelernt und war schon dort sehr angetan von der Idee und Umsetzung des Projekts. Die Gymnasiasten haben sich unter Leitung von Lehrerin Evelin Schulz mit 280 anderen Schülerfirmen gemessen und schließlich eine hervorragende Platzierung erreicht.

Während der Preisverleihung versprach Dr. Schulze der Gubener Schülerfirma innerhalb der nächsten Monate einen Besuch abzustatten. In diesem Zusammenhang möchte er eine kleine Unterstützung überreichen, um damit den Unternehmergeist der Schülerinnen und Schüler zu belohnen und das Projekt weiter zu fördern.

Der Schülerfirmen-Contest wurde von der Unternehmensfamilie MüllerMedien ins Leben gerufen. Schirmherr der Preisverleihung war Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel.

„Winterzauber im Rosengarten“ Neue Fotoausstellung in der Forster Kreisverwaltung

Den Moment bildlich einzufangen und ihn auf ganz persönliche Weise in einem Fotobuch oder einer Präsentation zu kommentieren ist für die Hobbykünstlerin Margot Szonn aus Forst (L.) eine kleine Leidenschaft. Dabei geraten neben der Familie vor allem Landschaften, Städte und auch kuriose Situationen in den Focus ihrer Arbeiten. Mit der Zeit entwickelte sich ein fotografisches Auge, das immer auf der Suche nach tollen Motiven ist. Grund genug, eine Ausstellung passend zur Jahreszeit ins Leben zu rufen, die noch bis 10. Januar 2017 im oberen Foyer des Kreishauses, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (L.), zu sehen ist.



Kernthema ist der Forster Rosengarten, der im Jahre 2009 zum schönsten Park Deutschlands gekürt wurde. Zahlreiche Rosenlandschaften laden den Besucher, egal zu welcher Jahreszeit, zum Verweilen und Träumen ein.

„Den Park auch einmal im Winter zu besuchen, ist ein tolles Erlebnis, bei dem man seine Seele baumeln lassen kann,“ so die Künstlerin, die eigentlich gelernte Erzieherin ist. „Ich hoffe, mit den Aufnahmen bei den Besuchern Freude zu wecken und auch selbst zum Fotografieren anzuregen.“

Die Ausstellung kann von Montag bis Freitag zu den Öffnungszeiten der Kreisverwaltung besucht werden. Der Eintritt ist frei.

Pressestelle Landkreis Spree-Neiße

Ausschreibungen

In der Kreisverwaltung Spree-Neiße sind im Ausbildungsjahr 2017/18 folgende Ausbildungsstellen zu besetzen:

Studiengang
„Öffentliche Verwaltung Brandenburg (LL.B.)“

Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement

Verwaltungsfachangestellte/r
(Fachrichtung Kommunalverwaltung)

Ausführliche Informationen finden Sie auf unserer Internetseite: www.lkspn.de unter der Rubrik „Ausschreibungen“.

Aussagefähige und vollständige Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte noch bis zum 31.01.2017 an den

Landkreis Spree-Neiße
Fachbereich Haupt- und Personalverwaltung
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)

Praktische Unterweisung Ausbildungsmaßnahme am Güterbahnhof Forst (Lausitz)

In der vergangenen Woche wurde am Güterbahnhof in Forst (Lausitz) der Ausbildungszug „Gefahrgut“ stationiert. Dieser Ausbildungszug gehört zum Ausbildungszentrum Notfallmanagement der Deutschen Bahn AG und dient zur Weiterbildung von Berufs- und Freiwilligen Feuerwehren, die praxisbezogen auf eventuelle Einsätze mit Gefahrguttransporten vorbereitet werden sollen.

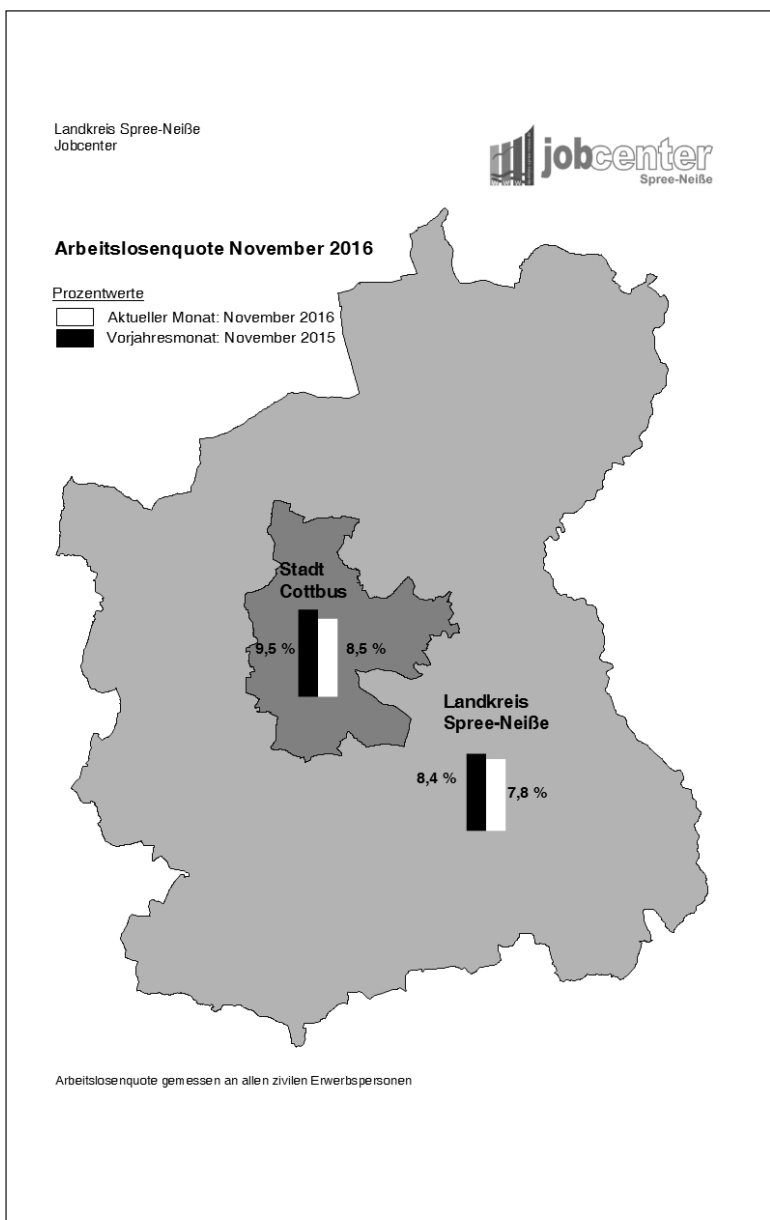


In diesem Zusammenhang wurde dem Landkreis Spree-Neiße durch das Notfallmanagement der Deutschen Bahn angeboten, die Mitglieder der Brandschutz- und der Gefahrstoffeinheit, als kreisliche Einheiten im Katastrophenschutz, sowie weitere Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren an diesem Ausbildungszug zu unterweisen. Insgesamt 72 Teilnehmer wurden in vier Durchgängen (22.11.16 und 24.11.16 jeweils 9 Uhr und 16 Uhr) in der praktischen Arbeit an verunfallten Zügen mit Gefahrgut unterwiesen. Es wurden verschiedene Einsatzbeispiele anhand vergangener Unfälle erläutert und auf die besonderen technischen Vorrichtungen eines mit Gefahrgut befüllten Kesselwagens hingewiesen. Abschließend bekamen die Teilnehmer die Möglichkeit, den Umgang mit den Gerätschaften des Feuerwehreinsetzungsfahrzeuges „Gerätewagen-Gefahrgut“ zu festigen und simulierte Leckagen am Übungstankwagen der Deutschen Bahn abzudichten bzw. das Auslaufen von Gefahrgut zu verhindern.

Das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz bedankt sich vielfach beim Notfallmanagement der Deutschen Bahn für die Möglichkeit zur Teilnahme der Feuerwehrmitglieder an dieser interessanten und lehrreichen Ausbildungsmaßnahme.



Der Eigenbetrieb Jobcenter des Landkreises Spree-Neiße informiert



Weitere Änderungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab 01.01.2017

§ 5 Absatz 3 SGB II:

Bereits nach dem bislang geltenden Recht konnte der Leistungsträger an Stelle des Leistungsberechtigten Anträge und Rechtsmittel auf vorrangige Sozialleistungen zum Beispiel auf Unterhaltsvorschuss stellen, wenn der Bürger trotz entsprechender Aufforderung durch das Jobcenter dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Die Konsequenzen fehlender Mitwirkung des Leistungsberechtigten waren bislang nicht eindeutig geregelt.

Nun stellt der Gesetzgeber klar, dass bei der bestandskräftigen Versagung oder Entziehung einer Leistung eines anderen Sozialleistungsträgers auf Grund mangelnder Mitwirkung des Bürgers der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ganz oder teilweise entzogen oder versagt werden kann. Hätte der Leistungsberechtigte zum Beispiel für sein Kind einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss und wird der ersetzende Antrag des Jobcenters wegen der nicht erfolgten Mitwirkung des Bürgers (zum Beispiel keine Angabe zur Person des Unterhaltsverpflichteten gegenüber dem Jugendamt) abgelehnt, ist die Leistung in Höhe des jeweiligen Unterhaltsvorschussbetrages zu versagen. Wird die Mitwirkung gegenüber dem anderen Träger nachgeholt, ist die Versagung oder Entziehung rückwirkend aufzuheben.

Nach § 12a SGB II ist der Leistungsberechtigte verpflichtet, vorrangige Leistungen anderer Sozialleistungsträger in Anspruch zu nehmen. In diesem Zusammenhang tritt am 01.01.2017 die neue Unbilligkeitsverordnung in Kraft. Danach ist das Jobcenter verpflichtet zu prüfen, ob der Rentenanspruch bei Eintritt der Regelaltersrente ausreicht, um den Bedarf des Leistungsbeziehers zu decken. Sollten 70 Prozent der Bruttorente ausreichend sein, um den Bedarf des Bürgers zu decken und keine anderen Gründe der Inanspruchnahme der Rente entgegenstehen, ist der Leistungsbezieher verpflichtet, die Rente an Stelle der Leistungen nach SGB II zu beziehen.

§ 5 Absatz 4 SGB II:

Ab 01.01.2017 ist bei Leistungsberechtigten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld für Leistungen der Eingliederung die Bundesagentur für Arbeit zuständig. Maßnahmen in diesem Zusammenhang werden nur noch durch die Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit vermittelt.

§ 24 Absatz 4 SGB II:

Leistungen können als Darlehn erbracht werden, soweit Leistungsberechtigte einmalige Einnahmen nach § 11 Absatz 3 Satz 4 SGB II vorzeitig verbraucht haben.

§ 40 Absatz 9 SGB II tritt zum 01.01.2017 außer Kraft. In bestimmten Fällen von Erstattungsansprüchen wurden 56 Prozent der Kosten der Unterkunft von der Rückforderung nicht erfasst. Unter Verweis auf die Möglichkeit der Beantragung von Wohngeld hat der Gesetzgeber diese Regelung gestrichen.

Unabhängig davon sollen zum Jahresanfang die Regelsätze wie folgt steigen:

Alleinstehend/ Alleinerziehend	409 EUR	(+ 5 EUR)
Paare je Partner/ Bedarfsgemeinschaften erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern	368 EUR	(+ 4 EUR)
Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren	327 EUR	(+ 3 EUR)
Kinder von 6 bis unter 14 Jahren	311 EUR	(+ 5 EUR)
Kinder bis 6 Jahre	291 EUR	(+ 21 EUR)
	237 EUR	(unverändert)

Quelle: Bundesregierung/Artikel/Regelsätze 2017 vom 21.09.2016

Eckdaten des Jobcenters Spree-Neiße im November 2016

	Bedarfsgemeinschaften
Standort Cottbus	1.025
Standort Forst (Lausitz)	2.059
Standort Guben	1.444
Standort Spremberg	1.482
Gesamt Landkreis Spree-Neiße	6.010
Veränderung ggü. Vormonat	- 20

Quelle: Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße

	Personen
Leistungsempfänger nach dem SGB II gesamt (LB)	9.880
davon erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	7.537
davon weiblich	3.697
davon männlich	3.840
davon unter 25 Jahre	806

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (BA)

Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, weshalb kurzfristige Änderungen noch möglich sind.

Klarstellung Guthaben aus Betriebskostenabrechnung:

Nach wie vor sind Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für die Unterkunftskosten zuzuordnen sind (Betriebskostenguthaben- oder Rückzahlungen aus der Jahresabrechnung) dem Jobcenter mitzuteilen. Nach § 22 Absatz 3 SGB II mindern derartige Gutschriften oder Rückzahlungen die Aufwendungen zu den Unterkunftskosten nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift.



**Arbeitslosenzahlen im November 2016 (Anteil der Arbeitslosen an allen zivilen Erwerbspersonen)**

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (BA)

Landkreise/ kreisfreie Stadt	gesamt			im Bereich					
	aktuell <i>(absolut)</i>	Veränderung ggü. Vorjahresmonat	Arbeits- losen Quote	SGB II			SGB III		
				aktuell <i>(absolut)</i>	Veränderung ggü. Vorjahresmonat	Arbeits- losen Quote	aktuell <i>(absolut)</i>	Veränderung ggü. Vorjahresmonat	Arbeits- losen Quote
Spree-Neiße	4.818	-541	7,8%	3.658	-385	5,9%	1.160	-156	1,9%
Stadt Cottbus	4.404	-620	8,5%	3.732	-502	7,2%	627	-118	1,3%
Elbe-Elster	4.818	-499	8,7%	3.866	-247	7,0%	952	-252	1,7%
Oberspreewald-Lausitz	5.861	-935	9,8%	4.752	-766	7,9%	1.109	-169	1,9%

Ansprechpartner Jobcenter**Postanschrift**

Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: 03562 986-15501

Außenstelle Forst (Lausitz)

Richard-Wagner-Str. 37, 03149 Forst (Lausitz)
(zuständig für die Stadt Forst (L.) und das Amt Döbern-Land), Tel.: 03562 6981-95541

Außenstelle Guben,

Bahnhofstraße 4, 03172 Guben
(zuständig für die Stadt Guben, die Gemeinde Schenkendöbern und den Ortsteil Griefen der Gemeinde Jänschwalde)
Tel.: 03561 547-65501

Außenstelle Spremberg,

Gerberstraße 3a, 03130 Spremberg
(zuständig für die Stadt Spremberg und die Stadt Welzow)
Tel.: 03563 57-25501

Außenstelle Cottbus,

Makarenkostraße 5, 03050 Cottbus
(zuständig für die Gemeinde Neuhausen/Spree, die Stadt Drebkau, die Gemeinde Kolkwitz, das Amt Burg (Spreewald) und das Amt Peitz), Tel.: 0355 86694-35501

Sprechzeiten:

Dienstag 08:00-12:00, 13:00-18:00 Uhr
Donnerstag 08:00-12:00, 13:00-16:00 Uhr
sowie nach vorheriger Terminvereinbarung

Arbeitgeberservice

Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: 03562 986-15575
E-Mail: jobcenter@lkspn.de

Der **Arbeitgeberservice** des Jobcenters Spree-Neiße steht für einen ständigen „Draht“ zu den Arbeitgebern in unserer Region.



Er ist für die Stellenakquise und die Betreuung der Arbeitgeber verantwortlich. Gleichzeitig werden in regelmäßigen Abständen Sprechstunden angeboten, in denen Arbeitsuchende individuelle Problemlagen in Bezug auf die konkrete Arbeitsaufnahme ansprechen können.

Offene Stellen

können Sie als Arbeitgeber auch im Internet: www.jobcenter-spree-neisse.de melden, unter dem Kontaktformular im Menüpunkt: Infos für Arbeitgeber.

Kontakt unter:

Telefon 03562 986-15575 oder per E-Mail: jobcenter@lkspn.de

... oder direkt über die jeweiligen Ansprechpartner in den Regionen:
Frau Bresler ... für Burg (Spreewald), Kolkwitz und Zeitarbeitsunternehmen
Tel.: 03562 986-15574, Mobil: 0160 8958156

Herr Domke ... für Forst, Döbern, Drebkau und Stadt Cottbus
Tel.: 03562 986-15572, Mobil: 0151 16733533

Herr Schallert ... für Guben, Schenkendöbern und Peitz
Tel.: 03562 986-15573, Mobil: 0151 16733536

Herr Kneiss ... für Spremberg, Welzow, Neuhausen/Spree und Stadt Cottbus
Tel.: 03562 986-15571, Mobil: 0151 16733534

Vermittlungen seit Januar 2016

Quelle: Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße

1. Arbeitsmarkt	2.014
Ausbildung	271
Ausbildungsvorbereitung	161
Existenzgründung	40
Fort- und Weiterbildung	345
weitere Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt	1.653
Arbeitsgelegenheiten (2. Arbeitsmarkt)	1.343

Vermittlungen im November 2016

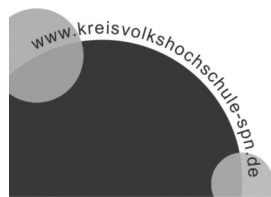
Quelle: Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße

1. Arbeitsmarkt	168
Ausbildung	14

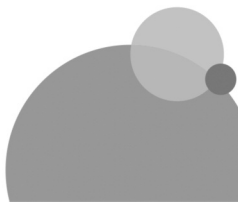




Kreisvolkshochschule Spree-Neiße
Wokrejsna ludowa wusoka šula Sprjewja-Nysa



Bildungsfenster
mit aktuellen Angeboten



FORST (LAUSITZ)

Textverarbeitung mit Microsoft Word für Fortgeschrittene

ab 10. Januar 2017 (3 Termine)
Dienstag, 09:30 - 11:45 Uhr

Digitale Bewerbungsunterlagen erstellen

ab 10. Januar 2017 (2 Termine)
Dienstag, 17:00 - 18:30 Uhr

Grundlagen des tunesischen Häkelns

Es werden die Grundlagen vermittelt, die den Einstieg in die Welt der raffinierten Muster und faszinierenden Farbspiele erleichtert.
ab 10. Januar 2017 (3 Termine)
Dienstag, 18:30 - 20:00 Uhr

Fotobuch mit CEWE gestalten

ab 11. Januar 2017 (2 Termine)
Mittwoch, 17:30 - 19:45 Uhr

Hortkonzepte

Unterschiedliche Hortkonzepte werden gegenüber gestellt und auf ihr "Für" und "Wider" unter die Lupe genommen.
ab 12. Januar 2017 (2 Termine)
Donnerstag, 17:00 - 18:30 Uhr

Wenn Kinder nach dem Sterben und dem Tod fragen

Ein Tagesseminar um Impulse für die tägliche Arbeit mit Kindern zu sammeln, auf Kinderfragen ehrlich sowie kindgerecht zu reagieren.
Samstag, 14.01.2017 von 9:00 - 14:00 Uhr

Hausschuhe filzen

Sie können sich aus ganz feiner weicher Wolle Ihre ganz persönlichen warmen Hausschuhe filzen.
Freitag, 20.01.2017 von 18:00 - 21:00 Uhr
Samstag, 21.01.2017 von 10:00 - 16:30 Uhr

GUBEN

Schnupperkurs orientalischer Tanz

ab 05. Januar 2017 (4 Termine)
Donnerstag, 19:00 - 21:30 Uhr

Tablet und Smartphone für Einsteiger

In diesem Kurs lernen Sie Ihr Gerät besser kennen und die Möglichkeiten nutzen.
ab 9. Januar 2017 (3 Termine)
Montag, 17:00 - 19:15 Uhr

Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Wofür sollte und kann ich für den Fall, dass ich nicht mehr alles selbst regeln kann, Vorsorge treffen?
Mittwoch, 11. Januar 2017 von 17:00 - 20:00 Uhr

Asiatische Übungen

Sie lernen in dem Kurs effektive Übungen, z. B. Meridian-Dehnungen und Lockerungen, Klopftechniken und Methoden aus dem Shiatsu und Do in kennen. Hintergründe zur

Wirkung werden herausgearbeitet, und am eigenen Körper können die heilsamen Übungen erfahren werden.
ab 11. Januar 2017 (3 Termine)
Mittwoch, 17:00 - 18:30 Uhr

SPREMBERG

Tablet und Smartphone für Einsteiger

In diesem Kurs lernen Sie Ihr Gerät besser kennen und die Möglichkeiten nutzen.
ab 5. Januar 2017 (3 Termine)
Donnerstag, 14:30 - 16:45 Uhr

Gesund und frisch ins neue Jahr

Sie starten ins neue Jahr mit leichten frischen Ideen für die gesunde vollwertige vegetarische Küche. Das Menü beginnt mit einem Wurzelsalatteller und endet mit einer Kürbis-Sanddorn-Creme.
Freitag, 6. Januar 2018
von 17:00 - 21:00 Uhr

Romantische Winterwanderung

Auf der Jerischker Endmoräne über den Wolfsberg, durch das Jerischker Teichgebiet, über die Heide-Landschaft auf dem Lisberg und zurück zum Informationszentrum des UNESCO Global Geoprak Muskauer Faltenbogen.
Sonntag, 8. Januar 2017 von 11:00 - 16:00 Uhr
Treffpunkt: Schullandheim Jerischke

Gemüse fermentieren

Das milchsäure Einlegen von Gemüse gibt es in allen Kulturen und ist eine geniale Art Gemüse haltbar zu machen. Es bleiben nicht nur die Vitalstoffe erhalten, sondern es werden auch Aromen erzeugt, die es bei anderen Methoden der Konservierung nicht gibt.
Freitag, 13. Januar 2017
von 17:00 - 21:00 Uhr

Nähen Grundkurs

ab 17. Januar 2017 (5 Termine)
Dienstag, 09:00 - 11:15 Uhr

Essbar Wildkräuter im Winter

Sie gehen auf die Suche nach wintergrünen essbaren Wildpflanzen und wärmen sich im Anschluss am Lagerfeuer mit einem Gläschen alkoholfreien Punsch auf.
Freitag, 20. Januar 2017
von 15:00 - 19:00 Uhr

ANMELDUNGEN, FRAGEN & BERATUNGEN:

für Kurse in FORST (LAUSITZ)

Tel.: 03562 693816,

E-Mail: kvhs-forst@lkspn.de

für Kurse in GUBEN und PEITZ

Tel.: 03561 2648,

E-Mail: kvhs-guben@lkspn.de

für Kurse in SPREMBERG,

Tel.: 03563 90647,

E-Mail: kvhs-spremberg@lkspn.de

Keine Veröffentlichung mehr von Altersjubiläen



Hier an dieser Stelle gratulierte Landrat Harald Altekrüger monatlich allen Jubilaren im Landkreis Spree-Neiße zum 90. und 95. Geburtstag sowie ab dem 100. Geburtstag. Der Landkreis Spree-Neiße wurde seitens des Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg auf das Bundesmeldegesetz sowie auf die Meldedatenübertragungsverordnung hingewiesen. Nach dem neuen Bundesmeldegesetz darf keine Veröffentlichung im Amtsblatt ohne Zustimmung des Jubilars mehr erfolgen. Aus diesem Grund werden ab sofort keine Geburtstage im Amtsblatt veröffentlicht. Eine Geburtstagskarte mit den besten Glückwünschen des Landrates wird aber auch weiterhin an die Jubilare per Post versendet.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

Frühjahrssemester 2017 kann beginnen

Im Januar erscheint das neue Bildungsprogramm für das Frühjahrssemester 2017 und ist wie gewohnt in unseren Regionalstellen Forst, Guben und Spremberg sowie in Sparkassen, Bibliotheken, Bürgerbüros und weiteren öffentlichen Einrichtungen des Landkreises Spree-Neiße entgeltfrei erhältlich.

Bitte beachten Sie, dass in den Ferien unsere Sprechzeiten nur eingeschränkt durchgeführt werden.

Ab 4. Januar 2017 sind wir als Ansprechpartner persönlich für Sie vor Ort.

Ihre Kreisvolkshochschule



Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern einen schönen **4. Advent**, ruhige und erholsame **Weihnachtsfeiertage** im **Kreise der Familie** sowie einen guten **Rutsch ins Neue Jahr 2017** und bleiben **Sie** gesund.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

Das nächste
Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße

- Amtske topjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa -

erscheint am
13. Januar 2017





.... für den Landkreis Spree-Neiße unterwegs

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Weihnachtsfest und der Jahreswechsel grüßen uns bereits aus der Ferne. Weihnachtsmärkte, festliche Adventskonzerte und die **traditionelle Weihnachtsausstellung** im Niederlausitzer Heidemuseum im **Kulturschloss des Landkreises Spree-Neiße** in Spremberg verbreiten eine festliche Stimmung und laden zum Schlendern, Genießen und Entdecken ein.

Die schöne Adventszeit hält aber sowohl privat wie beruflich immer eine Menge Termine bereit, Sie kennen das sicher aus eigener Erfahrung. Am Dienstag habe ich meine letzte **Bürgersprechstunde** in 2016 durchgeführt. Viele Bürgerinnen und Bürger aus unserem Landkreis haben sich in diesem Jahr wieder vertrauensvoll mit ihren Fragen und Problemen an mich gewandt. Mit großem Bemühen bin ich dabei, möglichst viele Anfragen auf einen Lösungsweg zu bringen. Auch im neuen Jahr bin ich wieder regelmäßig für Sie da, wenn Sie der Schuh drückt.

Sind bei Ihnen Familienmitglieder oder Freunde in der **Freiwilligen Feuerwehr** engagiert? Wenn ja, dann kennen Sie sicher die Situation: heult die Sirene am Kaffeetisch oder ertönt der Alarmrufempfänger auf einer Feier, da spielt es keine Rolle wie ausgelassen die Stimmung gerade ist, stets eilen die Feuerwehrfrauen- und -männer zur Hilfe. Am 3. Dezember hatte ich als Landrat wieder die große Ehre im Rahmen der zentralen Auszeichnungsveranstaltung des Landkreises Frauen und Männer sowie Mädchen und Jungen für ihre treuen Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr auszuzeichnen. Für die große Leistungsbereitschaft der Kameradinnen und Kameraden im ehrenamtlichen Dienst sage ich an dieser Stelle nochmals herzlichen Dank und gut Wehr!

Als weiteres Highlight der letzten Wochen ist mir die **1. Integrationskonferenz** im Landkreis in Erinnerung geblieben. Es waren spannende Stunden im Forster Kreishaus, in denen über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Ideen, Herausforderungen und Leitziele zur Integrationsarbeit im Landkreis formulierten. Die Tagungsergebnisse werden wir jetzt nutzen, um ein Integrationskonzept für Spree-Neiße auf den Weg zu bringen. Auf den nächsten Seiten können Sie mehr zum Thema erfahren!

Und ganz besonderes gibt es noch aus der **Dezembersitzung des Kreistages** zu berichten. Erstmals seit vielen Jahren verabschiedeten die Kreistagsmitglieder in der letzten Jahressitzung den neuen Haushalt für den Landkreis Spree-Neiße. Damit steht uns der Weg für weitere wichtige Investitionsvorhaben offen, wie beim Ausbau der kreisweiten Radwege und der Rettungswache in Döbern sowie bei der Versorgung mit Breitband. Zudem hat sich der Kreistag mit großer Mehrheit gegen den Entwurf der Landesregierung zum Zusammenlegen der Landkreise OSL, EE und SPN mit der Stadt Cottbus zu einem neuen Landkreis ausgesprochen, und damit ein deutliches Signal nach Potsdam gesandt.

Sie können sehen, wir sind gut aufgestellt und gehen mit konkreten Plänen ins neue Jahr. Aber bevor uns die hektische Zeit wieder einholt, wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein **gesegnetes und friedliches Weihnachtsfest**. Kommen Sie gut und gesund ins Jahr 2017!

Ihr Landrat
Harald Altekrüger

Jugendliche aus aller Welt zu Besuch im Landkreis Spree-Neiße

Landrat Harald Altekrüger und AFS suchen Gastfamilien

In den eigenen vier Wänden eine neue Kultur entdecken – diese Erfahrung können Familien aus dem Landkreis Spree-Neiße ab Februar 2017 machen. Anfang des Jahres erwartet die gemeinnützige Organisation AFS Interkulturelle Begegnungen e.V. 125 Schülerinnen und Schüler aus rund 20 Ländern. Die Jugendlichen kommen für ein halbes oder ganzes Jahr nach Deutschland, um den Alltag zu erleben, die Sprache zu lernen und neue Eindrücke zu sammeln.

Gemeinsam mit AFS sucht Landrat Harald Altekrüger Familien, die eine Schülerin oder einen Schüler auf Zeit bei sich aufnehmen möchten. „Das Zusammenleben mit einem Gastkind aus einem anderen Land ist eine wertvolle Erfahrung für die ganze Familie. Miteinander können sie Unterschiede und Gemeinsamkeiten feststellen und lernen jeweils die andere Kultur intensiv kennen. Ich freue mich über jede Familie aus unserem Landkreis, die diese Erfahrung machen möchte“, so Altekrüger über das Gastfamilienprogramm der Organisation.

Ein Gastkind aufnehmen können Paare mit oder ohne Kinder, Alleinerziehende, gleichgeschlechtliche Paare, Senioren und Alleinstehende, die sich ehrenamtlich für den Schüleraustausch engagieren wollen. Dazu braucht es kein großes Haus oder ein eigenes Zimmer – ein freies Bett, ein Platz am Tisch und ein offenes Herz genügen. Vorbereitet und begleitet werden die Familien von AFS-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern in der Region sowie aus der Geschäftsstelle in Hamburg. Es gibt die Möglichkeit, ein Gastkind ab sechs bis acht Wochen bis zu einem Schuljahr aufzunehmen.

Interessierte, die ihr Zuhause für ein Gastkind öffnen möchten, können sich im Internet unter www.afs.de/gastfamilie erkundigen oder direkt an die Austauschorganisation AFS wenden – unter der Telefonnummer 040 399222-90 oder per E-Mail an gastfamilie@afs.de.

„Veltener Teller“ für Renate Drichel aus Spremberg



Renate Drichel (l.) mit Sozialministerin Golze

Foto: privat

Für ihr vorbildliches ehrenamtliches Engagement haben auch in diesem Jahr Seniorinnen und Senioren den „Veltener Teller“ erhalten. Sozialministerin Diana Golze überreichte die Ehrenteller gemeinsam mit dem Seniorenrat des Landes Brandenburg in Potsdam. Golze sagte: „Ich danke allen, die sich tagtäglich selbstlos für die Interessen ihrer Mitmenschen in den unterschiedlichsten Bereichen einsetzen. Wir brauchen aktive Seniorinnen und Senioren, die sich mit ihren Erfahrungen sowie ihrer Tatkraft einbringen und sich für die verschiedenen Generationen engagieren.“

In diesem Jahr erhielt Renate Drichel aus Spremberg (l.) die Ehrenamtsauszeichnung "Veltener Teller". Sie ist seit Jahrzehnten ehrenamtlich engagiert. Seit 1995 leistet sie eine hervorragende Arbeit im Seniorenbeirat der Stadt Spremberg. Seit 2014 ist sie für die Finanzen verantwortlich. Nach ihrer Tätigkeit als Kreistagsabgeordnete von 1990 bis 2003 war sie als sachkundige Bürgerin bis 2014 im Kreistag Spree-Neiße und im Stadtparlament Spremberg aktiv. Sie engagiert sich ehrenamtlich in verschiedenen Gremien der evangelischen Kirche, im Verband der Gartenfreunde, als Kreisvorsitzende im Bund der Vertriebenen und in zwei Chören.

Golze sagte: „Wir können uns glücklich schätzen, dass sich so viele Seniorinnen und Senioren im Land Brandenburg ehrenamtlich engagieren. Zum Beispiel in Seniorenbeiräten, Sport- und Kulturvereinen, in der Nachbarschaftshilfe, Pflege und Hospizarbeit oder als Lesepaten in Kitas und Schulen. Angesichts des demografischen Wandels werden ältere Menschen zukünftig unsere Gesellschaft mehr und mehr prägen. Die Landesregierung erarbeitet derzeit im Dialog mit Seniorinnen und Senioren ein neues Seniorenpolitisches Maßnahmenpaket, damit die Rahmenbedingungen für Ältere in Brandenburg auch in Zukunft gut sind. Hier spielen Handlungsfelder wie altersgerechtes Wohnen, Mobilität, Gesundheitsversorgung und Pflege eine wichtige Rolle. Seniorinnen und Senioren sollen so lange wie möglich in ihrem vertrauten Umfeld aktiv am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.“

Der „Veltener Teller“ wurde zum 22. Mal für besondere Verdienste im Ehrenamt vergeben. Die Tradition geht auf Regine Hildebrandt, Brandenburgs erste Sozialministerin, zurück. Auf ihre Anregung hin wurde er 1995 in der Werkstatt von Hedwig Bollhagen entworfen. Seitdem wurden – mit der heutigen Würdigung – insgesamt 227 Seniorinnen und Senioren mit ihm geehrt.

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie



1. Integrationskonferenz des Landkreises Spree-Neiße

Grundlage für ein kreisweites Integrationskonzept erfolgreich gelegt

Unter dem Titel „Integration braucht uns ALLE – Wir reden miteinander“ auf dem Weg zu einem partizipativen Integrationskonzept für Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis Spree-Neiße fand am Freitag, dem 25.11.2016, ab 13:00 Uhr die erste kreisweite Integrationskonferenz in der Forster Kreisverwaltung statt.

Über 100 Gäste aus den Städten und Gemeinden des Landkreises konnten die Gastgeber Landrat Harald Altekrüger, die Integrationsbeauftragte Annett Noack und Axel Bremermann von der RAA Brandenburg im Großen Kreistagsaal begrüßen. Ein Höhepunkt der Veranstaltung war die offizielle Präsentation des neuen Integrationslogos des Landkreises. Es zeigt einen Baum mit vielen bunten Blättern und einer tiefen Verwurzelung im Erdreich, der symbolisch für die stetig wachsende Integrationsarbeit im Landkreis steht. (Foto rechts)



Spannend war die Interviewrunde mit vier Zuwanderern aus Russland, Polen, Syrien und Armenien. Anhand ihrer Biografien stellten sie die Hintergründe der Zuwanderung und ihre Erfahrungen im Integrationsprozess vor.



Am Nachmittag trafen sich die Teilnehmer in Arbeitsgruppen um über die Herausforderungen in der Integrationsarbeit bei den Themen Bildung, Sprache, Arbeit/Ausbildung, Wohnen, Behörden, Freizeit, Kultur/Religion, Gesundheit, Ehrenamt, Umgang mit Konflikten und Soziales/Recht zu diskutieren sowie Vorschläge und Leitziele zu erarbeiten. Auch Landrat Harald Altekrüger hatte sich an diesem Nachmittag die Zeit genommen, diesen Entwicklungsprozess aktiv zu begleiten: „Durch die praktische Arbeit in den letzten Monaten in den Kommunen und beim Landkreis haben wir gelernt, dass Integration nicht verordnet werden kann. Integration muss ständig von den Menschen gelebt werden. Das setzt voraus, dass die gemeinsamen Werte und Normen von beiden Seiten verstanden, gelebt und akzeptiert werden. Die heutige Konferenz bildet dafür einen ganz wichtigen Beitrag.“

Mit aufmerksamen Blicken fing die Künstlerin Elke Renate Steiner die einzelnen Situationen des Tages in comicartigen Zeichnungen ein. Sie hatte bereits im Vorfeld das neue Integrationslogo entworfen. Weitere Treffen zu den Thementischen sind in Planung, um die Ergebnisse der Konferenz zusammenzufassen. Ziel ist es ein Integrationskonzept für den Landkreis Spree-Neiße auf den Weg zu bringen.

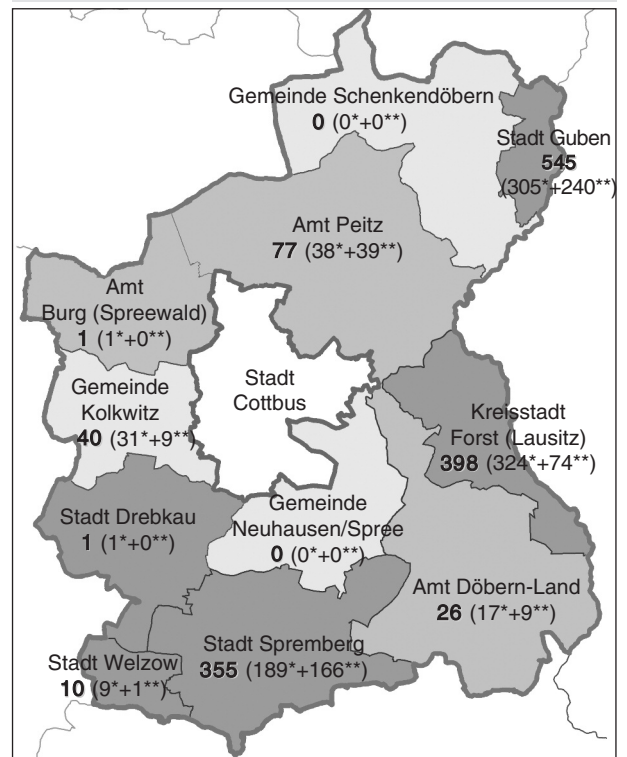
Die Veranstaltung wurde gefördert mit Mitteln des Bündnisses für Brandenburg.



Gina Gierschner
Auszubildende 1. Ausbildungsjahr beim Landkreis Spree-Neiße

Verteilung der Flüchtlinge auf die Kommunen (Stand 02.12.2016)

* registriert beim Fachbereich Soziales des Landkreises Spree-Neiße
** registriert beim Jobcenter Spree-Neiße



Ehrenamtliche Initiativen und Netzwerke zur Unterstützung von FLÜCHTLINGEN im Landkreis Spree-Neiße

FORST (LAUSITZ)

Flüchtlingsnetzwerk (FlüNet) Forst (Lausitz)

Ansprechpartnerin: Frau M. Kohlbacher

Kontakt: kohlbacher@wertewandel-verein.de

Forster Brücke

Ansprechpartnerin: Ev. Kirchengemeinde Forst (Lausitz)

Kontakt: ev-kirche-forst@t-online.de

GUBEN:

Flüchtlingsnetzwerk „Flucht und Migration“ Guben

Ansprechpartnerin: Frau R. Bellack

Kontakt: gba@guben.de

SPREMBERG:

Netzwerk (NW) „Spremberger Allianz für Toleranz“

Ansprechpartnerin: Frau C. Bieder

Kontakt: gsb@stadt-spremberg.de

Runder Tisch für Ausländer — gegen Gewalt in Spremberg

Ansprechpartnerin: Frau M. Wagschal

Kontakt: buergerbuero@spd-spremberg.de

Bündnis „Spremberg hilft“

Ansprechpartner: Herr B. Stobinski

Kontakt: stobinski@stiftung-spi.de

DÖBERN :

Netzwerk für Vielfalt im Amt Döbern-Land

Ansprechpartnerin: Frau I. Lutzens

Kontakt: : i.lutzens@amt-doebern-land.de

WELZOW:

Arbeitskreis Willkommenskultur Welzow (AKWW)

Ansprechpartner: Herr D. Pusch

Kontakt: d.pusch@welzow.de

KOLKWITZ:

Initiative „Kolkwitz engagiert sich“

Ansprechpartner: Frau C. Radochla

Kontakt: familientreff-kolkwitz@pagewe.de

Kreisverwaltung übergibt Weihnachtsgeschenke



Viele liebevoll verpackte und bunt gefüllte Weihnachtsgeschenke türmten sich auch in diesem Jahr wieder auf dem Flur der Forster Kreisverwaltung, um sich auf den Weg zu den Kindern der Tafeln im Landkreis zu begeben. Landrat Harald Altekrüger und die Kreistagsvorsitzende Monika Schulz-Höpfner übergaben am 29.11.2016 die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung sowie Kreistagsabgeordneten gesammelten Sachspenden offiziell an die Vertreterinnen und Vertreter der Tafeln aus Spremberg, Forst und Peitz. Beide betonten, dass es für die Tafeln in Deutschland eigentlich keine Notwendigkeit geben sollte. Doch die Situation erfordert das Vorhalten dieser Maßnahmen, um die Menschen aus den schwierigen Lebensverhältnissen zu unterstützen. Der Landrat dankte seinen Mitarbeitern für die erneut große Spendenbereitschaft. Erstmals hatten sich in diesem Jahr auch Mitglieder des Kreistages an der Aktion beteiligt.

Anschließend besprachen die Vertreter der Tafeln mit dem Landrat die aktuelle Lage im Landkreis. Die Zahlen der Bedürftigen, welche zu den Tafeln gehen, sind in diesem Jahr stabil geblieben. Einen großen Dank für die einzigartige und beispielhafte Unterstützung und Anerkennung sprach der Leiter der Tafel Spremberg, Kai Noack, dem Landrat aus. Er dankte insbesondere für die stabile Finanzierung durch die Kreisverwaltung, aber auch für die großartige Unterstützung bei dem Neubezug der Spremberger Tafel an der Ecke Gartenstraße/Kesselstraße. Dem Dank schloss sich auch die Peitzer Tafel an, die vor zwei Jahren auf die schwierige Alltagsituation im Landkreis aufmerksam gemacht hat. Auch sie bezogen bereits ein neues Domizil in Peitz. Damit hat sich die Gebäudesituation in Spremberg und Peitz deutlich verbessert. Auch die Forster Tafel hofft, hier bald Verbesserungen auf den Weg zu bringen. Landrat und Kreistagsvorsitzende hoben in dem Gespräch deutlich hervor, dass die Tafeln mit ihrem hohen Engagement und ihren vielen ehrenamtlichen Mitgliedern unverzichtbar sind. Beide sicherten auch weiterhin Unterstützung zu. Neben zahlreichen Großspendern aus der Lebensmittelindustrie unterstützt der Landkreis Spree-Neiße die Tafeln in jedem Jahr mit 60.000 EUR.

Gina Gierschner
Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr
beim Landkreis Spree-Neiße

Schönes Weihnachtsgeschenk Karten für die Spreewälder Sagennacht

Unter dem Titel „Die Hoffnung“ kommt am Pfingstwochenende vom 3. bis 5. Juni 2017 der dritte Teil der Wendenkönig-Saga auf die Bühne am Burger Bismarckturn. Karten für die Spreewälder Sagennacht 2017 gibt es in der Touristinformation im Haus des Gastes in Burg (Spreewald), Tel. 035603 750-160 sowie über Reservix und bei allen anderen bekannten CTS-Vorverkaufsstellen.

Amt Burg (Spreewald)

Lausitzer Kommunen erhalten Fördermittelbescheid für den Breitbandausbau

Am 10. November 2016, überreichte in Berlin die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Dorothee Bär, den Vertretern mehrerer Kommunen aus dem Wahlkreis des Lausitzer Bundestagsabgeordneten Dr. Klaus-Peter Schulze einen Förderbescheid für den Breitbandausbau. Zu den Zuwendungsempfängern gehören die Städte Cottbus, Guben und Drebkau, die Gemeinde Schenkendöbern, das Amt Peitz sowie das Amt Döbern-Land.

Das Bundesverkehrsministerium hat ein Programm mit der Zielsetzung aufgestellt, unterversorgten Gebieten einen Netzzugang von mindestens 50 Mbit pro Sekunde zu ermöglichen. Dafür stellt das Ministerium vier Milliarden Euro zur Verfügung. In einem ersten Schritt erhalten teilnehmende Kommunen und Landkreise bis zu 50.000 Euro. Damit sollen die Planung der Ausbauprojekte sowie die Erstellung der Antragsunterlagen für eine Bundesförderung unterstützt werden. Daran anschließend vergibt das Bundesverkehrsministerium bis zu 15 Millionen Euro je Projekt, um dessen Umsetzung anteilig (min. 50 Prozent) zu fördern. Eine Kofinanzierung muss durch das Land Brandenburg (max. 40 Prozent) und die jeweilige Kommune (10 Prozent) erfolgen. Bei Gebieten mit geringer Wirtschaftskraft erhöht sich der Anteil des Bundes auf bis zu 70 Prozent. Dr. Schulze zeigt sich sehr erfreut, dass nunmehr 11 Kommunen aus seinem Wahlkreis einen Förderbescheid vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erhalten haben. Somit ist für diese ein erster wichtiger Schritt getan, um das Projekt Breitbandausbau voranzutreiben. „Gerade im ländlichen Raum stellt schnelles Internet einen wichtigen Standortfaktor dar. So ist es für die Ansiedlung neuer Unternehmen eine zentrale Voraussetzung und bildet darüber hinaus für viele Menschen ein wesentliches Mittel für die politische und gesellschaftliche Partizipation“, so der CDU-Bundestagsabgeordnete. (pm)



Empfingen für ihre Kommunen die Förderbescheide im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur: Fred Mahro (Guben), Uwe Eppinger und Karina Keitel (Amt Döbern-Land), Peter Jeschke und Andreas Stahlberg (Gemeinde Schenkendöbern) (v.l.n.r.)

Kameraden der Feuerwehr geehrt

Höchste Auszeichnung für Gubener Kameraden

Im Verlauf der 23. Zentralen Auszeichnungsveranstaltung des Landkreises Spree-Neiße, am 03.12.2016 im Gasthaus Sacro, ist **Kamerad Klaus-Dieter Bennewitz (FF Guben)** mit dem Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuz in Gold ausgezeichnet worden. Kamerad Bennewitz war im Zeitraum von 1975 bis 2004 Stadtwehrführer der Feuerwehr Guben. Nach seiner operativen Einsatzfähigkeit und den Wechsel in die Alters- und Ehrenabteilung der FF Guben war er Mitglied des Fachbereiches Historik des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e.V.



Langjährige Jugendarbeit gewürdigt

Auf der Auszeichnungsveranstaltung des Landkreises Spree-Neiße wurde auch **Kamerad Norman Schlüter (FF Döbern-Land OW Trebendorf)** mit dem Ehrenzeichen der Landesjugendfeuerwehr Brandenburg in Gold ausgezeichnet. Kamerad Schlüter ist Ortswehrführer der OW Trebendorf und stellvertretender Amtswehrführer der FF Döbern-Land. In seiner Funktion hat er es geschafft, mit der Trebendorfer Jugendfeuerwehr zahlreiche Landesmeistertitel in den Pokaldisziplinen, im CTIF und im Bundeswettbewerb in unsere Region zu holen. Mittlerweile ist die Jugendfeuerwehr Trebendorf eine feste „Größe“ in den Jugendfeuerwehrwettbewerben auf Landes- aber auch auf Bundesebene.



Robert Bude, Vorsitzender KFV SPN e.V.

Brandenburgs Chef der Staatskanzlei informiert sich im Landkreis Spree-Neiße

Auf Einladung des Landrates Harald Altekrüger konnte am Mittwoch, dem 23. November, Staatskanzleichef Thomas Kralinski zu einem Arbeits- und Informationsbesuch im Landkreis Spree-Neiße begrüßt werden. Am Vormittag wurde im Forster Kreishaus über Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der russischen Region Kursk, die Mitarbeit des Landes in der Wirtschaftsregion, Finanzierungsmöglichkeiten zur Altlastensanierung und Möglichkeiten einer digitalen Verwaltung gesprochen.

Landrat Altekrüger: „... Hierzu bedarf es erstmal dem weiteren Ausbau der notwendigen Infrastruktur, um Verwaltungsvorgänge den Bürgern anbieten zu können. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass Lückenschlüsse im Bereich der Telekommunikation erfolgen. Denn bin ich im Landkreis Spree-Neiße unterwegs, bin ich oft nicht erreichbar.“



Staatskanzleichef Thomas Kralinski und Jan Czemper, Projektreferent der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (v.r.) im Gespräch mit Landrat Harald Altekrüger (l.)

Im Anschluss stand in Guben ein Arbeitsgespräch zur wirtschaftlichen Situation im Grenzgebiet sowie infrastrukturellen Gegebenheiten an. Der Geschäftsführer der Euroregion Spree-Neiße-Bober, Carsten Jacob informierte zudem über die grenzübergreifende Zusammenarbeit und deutsch-polnische Fördermöglichkeiten. Sven Rogosky, Fachbereichsleiter Bau- und Instandhaltungsmanagement der Stadt Guben, gab einen Überblick zu den derzeit laufenden Arbeiten im Industriegebiet-Süd: „Wir investieren hier rund 1,3 Millionen Euro in neue Sicherheitstechnik sowie in die Modernisierung und Qualifizierung der Infrastruktur. Und das mit dem Ziel, ansässigen Unternehmen bestmöglichen Schutz vor grenzüberschreitender Kriminalität, Diebstählen und Industriespionage zu bieten“. Gut eine Millionen Euro werden von der Investitionsbank des Landes Brandenburg als Förderung zur Verfügung gestellt, die übrigen 20 Prozent sind Eigenmittel der Stadt Guben. Eingesetzt werden die Mittel unter anderem für die visuelle Kamera-Überwachung als Unterstützung des Objektschutzes. Die Hauptzufahrt wird durch eine neue Pfortnerie mit modernen Schrankenanlagen sowie Fußgänger- und Radfahrschleusen ergänzt, um Unbefugten den Zutritt zum Gelände zu verwehren. Die einstige Berufsschule des früheren Chemiefaserwerks sowie ein ehemaliges Laborgebäude wurden abgerissen, um insgesamt 14.000 Quadratmeter Freifläche für Neuansiedlungen zu schaffen. „Wir wollen das Projekt planmäßig Ende Dezember abschließen“, erklärt Rogosky.

Gubens amtierender Bürgermeister Fred Mahro bekräftigte auf einem abschließenden Rundgang mit dem Staatskanzleichef und Landrat die gewachsene Bedeutung des etwa 120 Hektar großen Areals an der Forster Straße: „Das Industriegebiet-Süd ist mit 36 Unternehmen und gut 1200 Beschäftigten bereits jetzt ein bemerkenswerter Impulsgeber für die Wirtschaft der Neißestadt und die Region“. Mahro wies auf die getätigten Investitionen der großen Arbeitgeber am Standort, wie des Polyesterfaser- und Filamentgarnherstellers Trevira oder der Megaflex Schaumstoffe GmbH, hin. Zudem unterstützten das Potsdamer Wirtschaftsministerium sowie die Investitionsbank des Landes Brandenburg weiterhin die beabsichtigte Investition zur Errichtung einer Hygienepapierfabrik. Auch eine angekündigte Millioneninvestition des ansässigen Granulatproduzenten ATT Polymers in ein neues Logistikzentrum sei eines der „wichtigen Signale des Strukturwandels“ vor Ort. Mahro kündigte zudem an, dass die Wirtschaftsförderung Gubens ab 2017 gemeinsam mit der Partnerstadt Gubin organisiert werden soll.

Während Landrat Harald Altekrüger die zielstrebige Ausrichtung im Industriegebiet-Süd lobte und sich von den Fortschritten überzeugte, war es für den Staatskanzleichef Thomas Kralinski der erste Besuch in Guben.



Im Industriegelände Guben-Süd unterwegs: Landrat Harald Altekrüger, Staatskanzleichef Thomas Kralinski und Gubens amtierender Bürgermeister Fred Mahro
Fotos: LK SPN

Stadt Guben/Landkreis Spree-Neiße

Bürgersprechstunde beim Landrat Altekrüger

Die nächste Bürgersprechstunde findet **am Dienstag, dem 17. Januar 2017, in der Zeit von 15:00 bis 17:00 Uhr** im Raum A.1.10 im Kreishaus, Heinrich-Heine-Str. 1 in Forst (L.) statt.

Bürgerinnen und Bürger können sich mit ihren Sorgen in dieser Zeit direkt an den Landrat wenden oder ihn telefonisch unter Tel.: 03562 986-10001 erreichen.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

Besuch im Deutschen Bundestag



Die Führungsspitze des Landkreises Spree-Neiße traf sich zur diesjährigen Klausurtagung vom 09. November bis 11. November 2016 in der Bundeshauptstadt Berlin. Grund dafür war eine Einladung durch den Bundestags- und Kreistagsabgeordneten Dr. Klaus-Peter Schulze (m.), der eine Führung durch den Deutschen Bundestag organisiert hatte. Dr. Schulze nahm sich viel Zeit und führte den Landrat und seine Dezernenten durch das Gebäude. Sehr anschaulich erklärte er den Aufbau des Regierungsviertels und den Ablauf einer Sitzungswoche und informierte über seine politische Arbeit in Berlin. Dabei ging er vor allem auf seine Tätigkeit in dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie im Tourismusausschuss ein. Landrat Harald Altekrüger dankte Dr. Schulze für die interessante und informative Führung durch den Bundestag, die allen sehr gut gefallen hat und über den ganz besonderen Einblick hinter die Kulissen.

Im Anschluss verfolgten die Besucher aus der Kreisstadt Forst (Lausitz) von der Besuchertribüne eine Plenardebatte sowie die namentliche Abstimmung über einen Bundeswehreinsatz.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

Verstärkung für unser deutsch-polnisches Team gesucht!

EUROREGION
SPREE-NEISSE-BOBER
SPREWA-NYSA-BÓBR



**Sie suchen eine neue Herausforderung?
Mehr Informationen unter:**

www.euroregion-snb.de
<https://www.facebook.com/EuroregionSpreeNeisseBober/>
<https://www.lkspn.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen.html>
<https://www.cottbus.de/ausschreibungen/stellen/>

Bewerbungszeitraum 14.12.2016 bis 03.01.2017



Ein Resümee zum Jahresende des Kinder- und Jugendheimes Spremberg

Wieder neigt sich ein Jahr dem Ende zu und wir möchten uns bei denen bedanken, die stets an unserer Seite stehen. Es ist uns jedes Jahr eine große Freude zu spüren, dass an unsere Kinder- und Jugendlichen gedacht wird. Besonders in der besinnlichen Weihnachtszeit wird uns viel entgegen gebracht und dies ist nicht selbstverständlich. Daher geht unser größtes Dankeschön an alle Kooperationspartner und Sponsoren, die uns mit Freude unterstützen. Dazu gehören nicht nur Institutionen und Vereine sondern auch Firmen und Privatpersonen, die uns auf vielfältigen Wegen unter die Arme greifen. Diese Hilfe äußert sich sowohl in großzügigen Sach- oder Geldspenden als auch in Angeboten für die Kinder und Jugendlichen und insbesondere in einer offenen Begegnung mit Herzlichkeit, die für die Bewohner und Mitarbeiter einen besonderen Stellenwert hat.

Alle diese Unterstützer namentlich aufzuzählen würde den Rahmen dieses Artikels sprengen aber seien sie gewiss, dass unser großer Dank an jeden persönlich gerichtet ist. Wir danken für die Zusammenarbeit, für ihr Vertrauen und für die Zeit die sie in uns investieren. Ein besonderer Höhepunkt der hier dennoch Erwähnung finden soll war die professionelle Aufnahme unseres Heimsongs „Schmenki, das Heimgespenst“. Einige Kinder und Jugendliche der Einrichtung fanden sich im Sommer mit Herrn Rittel (besser bekannt als Nachwächter Kulke) und Herrn Kreimann (langjähriger Partner des Kinderheimes) im Tonstudio „sunwood“ in Sonnewalde ein, um den Song professionell aufzunehmen. An dieser Stelle geht unser Dank an die Schulleitung der Berufsorientierenden Oberschule Spremberg für die organisatorische Unterstützung, an die Weinhandlung Gessner mit ihren Gästen, die im Rahmen eines Liederabends mit „Ecke und Luzi“ für die finanzielle Unterstützung sorgten, an das Tonstudio „sunwood“ mit dem Produzenten und Songwriter „Ecke“ und seiner „Luzi“ sowie an Herrn Rittel, dem Initiator, Begleiter und „Motor“ dieser Idee.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit, einen guten Übergang in das Jahr 2017 und freuen uns auf eine gemeinsame Zusammenarbeit im neuen Jahr.

Im Namen aller Kinder, Jugendlichen und Mitarbeiter des Kinderheimes des Landkreises
Corinna Klonz, *Leiterin* Anne Pietsch, *Praktikantin*

„Kleine Floris“ erobern die Werkfeuerwehr LEAG

Große Aufregung bei den Kids aus der Feuerwehr AG der Kita Wirbelwind aus Bohsdorf. Am 05. Dezember besuchten die 12 jüngsten Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner des Amtes Döbern-Land im Rahmen ihrer Jahresabschlussfeier die Werkfeuerwehr LEAG in Schwarze Pumpe, begleitet und geführt durch Amtswiehrführer Lars Mudra und seinem Kollegen René Thiel.



Alle vier Wochen wird den „kleinen Floris“ spielerisch die Arbeit der Feuerwehrleute beigebracht. An diesem besonderen Tag jedoch wurde es ihnen sogar ermöglicht, sich die gigantischen Feuerwehrfahrzeuge einer richtigen Feuerwache anzuschauen und hineinzuklettern, Schutzausrüstung anzuziehen, Geräte auszuprobieren oder durch die Übungsstrecke zu krabbeln. Im Rettungswagen wurden die Jungs und Mädchen noch einmal gründlich durchgecheckt, wovon sie sehr begeistert waren. Ein weiteres Highlight war das Herunterrutschen an den Stangen – oh war das hoch. Nach zwei Stunden purer Action waren die Kinder ziemlich erschöpft. Doch nicht nur sie waren heute fleißig...der Nikolaus hat allen noch eine kleine Überraschung dagelassen, und so fuhren die kleinen Feuerwehrleute glücklich wieder in ihre Kita zurück.

Lars Mudra, *Amtswiehrführer Amt Döbern-Land*

Einladung zum Neujahrskonzert

Die Stadt Forst (Lausitz) und die evangelische Kirchengemeinde laden bereits zum 11. Mal zum musikalischen Start ins neue Jahr ein und präsentieren auserlesene Melodien in historischer Kulisse: **Monsieur Pompadour - French Swing und Django's Songs.**

Bei Monsieur Pompadour ist der Swing bunt. Die Musiker aus Berlin singen und swingen in sieben Sprachen, mit acht Instrumenten und mit größtem Einfallsreichtum. Musikalisch verortet im Swing Manouche á la Django Reinhardt widmen sich Monsieur Pompadour leidenschaftlich und pointiert dem europäischen Popsong der 20er bis 60er Jahre. Unbändige Spielfreude, erstaunliche Arrangements und gern auch ein eigener Text machen dabei jeden Song zu etwas Besonderem. **Das Neujahrskonzert beginnt um 17:00 Uhr in der Stadtkirche St. Nikolai in Forst (Lausitz).**

Eintritt frei, Kollekte erbeten!

Agentur für Arbeit Cottbus warnt vor gefälschten E-Mails

Internet-Nutzer können gefälschte E-Mails mit schädlichen Anlagen oder Links erhalten. Diese E-Mails können mit vertrauenswürdig erscheinender Absender-E-Mailadresse (z.B. der Bundesagentur für Arbeit - BA) übermittelt worden sein und / oder sich auf Stellengesuche / Stellenangebote in der JOBBÖRSE der BA beziehen.

Die Arbeitsagentur Cottbus weist ausdrücklich darauf hin, dass sie in keinerlei Zusammenhang mit derartigen E-Mails steht. Sie rät daher, verdächtige E-Mails ungelesen zu löschen.

Im Anhang der E-Mails befinden sich oftmals Office-Dokumente oder PDF-Dokumente, die Schadsoftware beinhalten. Wenn ein solcher Dateianhang geöffnet wird, verschlüsselt sich das gesamte IT-System mit allen darauf befindlichen Daten. Derzeit wird für solche E-Mails das offizielle Logo der Bundesagentur für Arbeit (BA) zum Aktivieren der Schadsoftware missbräuchlich verwendet.

Vorsicht ist geboten bei der Aufforderung zur Öffnung unbekannter Dateien, die entweder als Anhang der E-Mail direkt beigefügt sind oder alternativ über das Anklicken eines Links zum Download auffordern.

Agentur für Arbeit Cottbus

Die Betreiber der Windparkanlagen in Spremberg in der Slamener Heide informieren vorsorglich die Eigentümer von Waldflächen, Jagdpächter, Besucher und beauftragte Firmen

Es wird darauf hingewiesen, dass an dem Standort der Windenergieanlagen aufgrund der Höhenlage und Witterungssituation an mehreren Tagen im Jahr, insbesondere bei Temperaturen am Boden unterhalb von 5°C, mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Eintritt von Vereisung an den Rotorblättern der Windenergieanlagen gerechnet werden muss.

Trotz Einhaltung der behördlichen Auflagen und Bedingungen sowie der Vorhaltung der technischen Lösung zur automatisierten Abschaltung bei Eisansatz kann ein sogenannter „Eiswurf“ durch die Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden. In dem Fall besteht das Risiko, dass Eisstücke von den Windenergieanlagen abgeworfen werden und in einem Umkreis von bis zu 200m mit hoher Geschwindigkeit zu Boden fallen.

Zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung und Schädigung von Personen oder Sachen wird empfohlen, bei Temperaturen unter 5°C den Aufenthalt im Gefährdungsbereich innerhalb eines Umkreises von etwa 200m um die jeweiligen Windenergieanlagen zu unterlassen.

Stadt Spremberg

Einladung zum Weihnachtskonzert

Das Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium lädt auch in diesem Jahr zu den traditionellen „Weihnachtskonzerten“ **am Dienstag, dem 20. Dezember, und am Mittwoch, dem 21. Dezember**, herzlich ein. Neben Klassischem und Traditionellem werden wie immer auch Beiträge aus dem Bereich Rock und Pop dargeboten. Die Konzerte beginnen jeweils um 19:00 Uhr in der Aula des Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasiums, Jahnstraße 3-9, 03149 Forst (L.).

Die Karten können für 1 EUR pro Stück von montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 bis 15:00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr im Sekretariat des Gymnasiums gekauft werden.

Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium

